

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 7. April

1886.

Die Nummer 7 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter
 Nr. 1641 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts = Etat für das Etatsjahr 1886/87. Vom 26. März 1886; und unter
 Nr. 1642 das Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886.
 Die Nummer 8 der Gesetz = Sammlung enthält unter
 Nr. 9112 das Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen = Nassau. Vom 26. März 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. d. M. (Reichs = Anzeiger Nr. 56) die Nummern 111 und 112 des dritten Jahrgangs der zu Chicago in czechischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift: „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ verboten worden sind, wird auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs = Gesetzblatt Seite 357) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Volny Sokol. Casopis Katolicky“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
 von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

2) Bekanntmachung.

Am 1. April kommen die auf dem Lissabonner Postkongreß unterzeichneten Zusatzbestimmungen zum Weltpostvertrage, zum Werthbrief = und zum Postanweisungs = Uebereinkommen vom Jahre 1878, und zur Postpaket = Uebereinkunft vom Jahre 1880, sowie das neu abgeschlossene Postauftrags = Uebereinkommen vom 21. März 1885 zur Ausführung. In Folge dessen treten im internationalen Postverkehr verschiedene Aenderungen ein in Bezug auf:

Ausgegeben in Marienwerder am 8. April 1886.

die Zulässigkeit der Postkarten mit Antwort und der durch die Privatindustrie hergestellten Formulare zu Postkarten; die Erleichterung der Bedingungen für Drucksachen = und Waarenproben = sendungen: die Zulassung der Silberbestellung; die Zurückforderung abgegangener Sendungen und die Abänderung der Adressen solcher Sendungen durch die Absender auf schriftlichem oder telegraphischem Wege; die Erhöhung des Meißbetrages der Werth = angabe bei Werthbriefen;

die Benützung des Abschnitts der Postanweisungen zu schriftlichen Mittheilungen, die Einführung von Auszahlungsscheinen, die telegraphische Uebermittlung von Postanweisungen;

die Zulässigkeit von Rückscheinen bei Postpaketen, die Erweiterung der Gewichtsgrenze für Postpakete, die Zulässigkeit sperriger Postpakete, sowie von Postpaketen mit Werthangabe und mit Nachnahme;

die Erhöhung des Meißbetrages für sonstige Nachnahmeforderungen; die Einführung besonderer Paketadressen für alle Paketensendungen nach dem Auslande; und die Erweiterung des Postauftragsdienstes mit dem Auslande unter Einführung eines besonderen Postauftragsformulars für alle Postaufträge des internationalen Verkehrs.

Ueber die Einzelheiten der eintretenden Aenderungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.
 Berlin W., den 26. März 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial = Behörden.

3) Bekanntmachung.

In Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 12. März v. J. und unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 17 und 19 des Reichsgesetzes über die Kriegsausleistungen vom 13. Juni 1873 (R. = G. = Bl. S. 129) bringe ich

- a) das Verzeichniß der Lieferungs = Verbände (Kreise) und der für dieselben maßgebenden Normal = Marktpreise der Provinz Westpreußen,
- b) die Nachweisung der für die gedachten Normal = Marktpreise ermittelten Durchschnittspreise nachstehend unter dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

nitz, daß nach den vorerwähnten, für die Zeit vom 1. April d. J. bis zum 31. März 1887 gültigen Durchschnittspreisen eintretenden Falles die Höhe der Vergütungen für Landlieferungen an Weizen und Weizenmehl, Roggen und Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh zu bestimmen ist.

Danzig, den 21. März 1886.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

V e r z e i c h n i s

der im § 17 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 gedachten Lieferungs-Verbände und der für dieselben maßgebenden Normal-Markttorte der Provinz Westpreußen.

Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.	Lau- fende Nr.	Bezeichnung der Lieferungs-Verbände.	Normal-Markttorte derselben.
I. Regierungsbezirk Danzig.			3	Kreis Graudenz	Graudenz
1	Kreis Berent	Danzig	4	" Konitz	Konitz
2	" Carthaus	do.	5	" Dt. Krone	Dt. Krone
3	Stadtkreis Danzig	do.	6	" Löbau	Dt. Eylau
4	Landkreis Danzig	do.	7	" Marienwerder	Marienwerder
5	Stadtkreis Elbing	Elbing	8	" Rosenberg	Dt. Eylau
6	Landkreis Elbing		9	" Schlochau	Konitz
7	Kreis Marienburg	Marienburg	10	" Schwetz	Graudenz
8	" Neustadt	Danzig	11	" Strassburg	Dt. Eylau
9	" Vr. Stargard	Dirschau	12	" Stuhm	Elbing
II. Regierungsbezirk Marienwerder.			13	" Thorn	Thorn
1	Kreis Culm	Culm	14	" Tuchel	Konitz.
2	" Flatow	Flatow			

N a c h w e i s u n g

der nach Vorschrift des § 19 des Reichsgesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Normalmarkttorte der Lieferungsverbände der Provinz Westpreußen ermittelten Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre für Weizen, Weizenmehl, Roggen, Roggenmehl, Hafer, Heu und Stroh.
Gültig für die Zeit vom 1. April 1886 bis Ende März 1887.

Normal-Markttort.	Der Durchschnittspreis beträgt für													
	100 Kilo Weizen		1 Kilo Weizenmehl		100 Kilo Roggen		1 Kilo Roggenmehl		100 Kilo Hafer		100 Kilo Heu		100 Kilo Stroh	
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
A. Regierungs-Bezirk Danzig.														
Danzig	19	30	—	37	14	38	—	31	13	37	5	36	4	38
Elbing	19	66	—	33	14	45	—	25	13	39	5	23	3	96
Marienburg	20	29	—	34	15	44	—	27	15	07	4	82	3	90
Dirschau	18	23	—	37	14	13	—	27	13	40	5	03	3	89
B. Regierungs-Bezirk Marienwerder.														
Konitz	18	62	—	40	14	42	—	30	12	85	4	75	4	72
Culm	18	20	—	38	14	62	—	31	15	02	5	91	4	98
Dt. Krone	18	33	—	42	14	76	—	33	14	18	4	82	4	69
Elbing	19	66	—	33	14	45	—	25	13	39	5	23	3	96
Dt. Eylau	19	56	—	39	14	53	—	29	13	65	5	—	4	39
Flatow	18	33	—	46	14	56	—	43	13	03	5	02	4	58
Graudenz	19	19	—	41	15	77	—	30	15	23	5	25	5	16
Marienwerder	19	28	—	51	15	24	—	36	15	27	6	02	4	16
Thorn	20	03	—	38	15	49	—	26	15	26	5	89	5	18

4) **Bekanntmachung.**
Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. März 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindevorstehers Mejer zu Dsche zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamts-

bezirke Dsche I. und II. im Kreise Schwetz, an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Apothekers Rosentreter, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. März 1886.
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember 1884 bringe ich die erfolgte Ernennung des Hauptlehrers Weidemann zu Altmark zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Altmark im Kreise Stuhm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Schönreich zu Pniewitten zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Pniewitten im Kreise Culm, an Stelle des früheren Besizers Gerlich, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers August Holz zu Nederitz für die Zeit vom 1. Mai d. J. ab zum Standesbeamten, an Stelle des verstorbenen Gutsbesizers Dahlke zu Gr. Zacharin, und des Rentners Heinrich Meyer zu Nederitz zum Stellvertreter des Standesbeamten, an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Rentners Schülke zu Gr. Zacharin, beide für den Bezirk Nederitz im Kreise Dt. Krone, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 29. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers August Fröhlich zu Gr. Wittenberg zum Standesbeamten für den Bezirk Gr. Wittenberg im Kreise Dt. Krone, an Stelle des vom Amte zurückgetretenen Gutsbesizers und Gutsvorstehers Otto zu Klappstein, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) In Verfolg der Cirkular-Erlasse vom 23. Dezember 1874 und 15. November 1879 benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren, daß nach einer dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung des hiesigen königlich sächsischen Gesandten dem Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg in seiner Eigenschaft als Vorsteher des dortigen selbstständigen Gutsbezirks die Berechtigung zur Ausstellung von Leichenpässen für die in den genannten Anstalten Gestorbenen verliehen worden ist.

Berlin, den 6. März 1886.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Gez. Bastrow.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Massenbach Hoch-
wohlgeboren zu Marienwerder. II. 2763.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern, betreffend die in Königreiche Sachsen zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden bringe ich unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar 1868 — A.-Bl. Nr. 12 — zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 23. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extrabeilage die Konzession und die Statuten der unter der Firma:

Commercial Union Assurance Company Limited in London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche zum Geschäftsbetriebe der Feuer-Versicherung in den königlichen Preussischen Staaten zugelassen ist, beigefügt, worauf mit dem Bemerken hiermit hingewiesen wird, daß die Hauptniederlassung in Berlin begründet werden soll.

Marienwerder, den 1. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.
Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

§ 1. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.
Einsicht und Bezug der Verdingungsanschlüge zc.

§ 2. Verdingungsanschlüge, Zeichnungen, Bedingungen zc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.
Form und Inhalt der Angebote.

§ 3. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

- a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
- b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
- c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
- e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa

mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot halten zu wollen.

Wirkung des Angebots.

§ 4. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und wofelbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

Zulassung zum Eröffnungstermine.

§ 5. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der angegebenen Gebote ist nicht gestattet.

Ertheilung des Zuschlags.

§ 6. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser untergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehendem Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesetzten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagsklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung

des erforderlichen Frankatur-Betrages einen desfalligen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebots-schreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind. Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlags-schreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

Vertragsabschluß.

§ 7. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verbindungsanschlätze, Zeichnungen u. c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

Kautionsstellung.

§ 8. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

Kosten der Ausschreibung.

§ 9. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen

für die Ausführung von Hochbauten.

Gegenstand des Vertrages.

§ 1. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verbindungsanschlätzen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verbindungsanschlätzen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Berechnung der Vergütung.

§ 2. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Diese-

rungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeit erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc.

Insofern in den Verbindungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen zc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise, und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Anschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhalten von Werkzeug, Geräthen zc.

Auch die Bestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

Mehrleistungen gegen den Vertrag.

§ 3. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verbindungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für jeden Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

Minderleistung gegen den Vertrag.

§ 4. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten zc., Konventionalstrafe.

§ 5. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten zc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältnis zu den bedingenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorrathe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage verbundene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Anschlag.

Hinderungen der Bauausführung.

§ 6. Glaubte der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungehäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedingenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstaubnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde oder deren Organen verschuldet sind, oder — insofern zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seine Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichlichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt zum Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausgedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

§ 7. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstandene Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

§ 8. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Verträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten etc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Entziehung der Arbeit etc.

§ 9. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

- a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
- b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
- c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten etc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19.)

Ordnungsvorschriften.

§ 10. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beam-

ten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte zc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

**Beobachtung polizeilicher Vorschriften.
Haftung des Unternehmers für seine An-
gestellten zc.**

§ 11. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten,

welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

**Aufmessungen während des Baues und
Abnahme.**

§ 12. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollenbung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaunt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen zc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

Rechnungsaufstellung.

§ 14. Bezüglich der formellen Anstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verbindungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige

Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Zahlungen.

§ 14. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abzlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Wleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde aus Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

Gewährleistung.

§ 15. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien, beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitigiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Sicherheitsstellung. Bürgen.

§ 16. Bürger haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutragen.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effek-

ten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefördert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelookter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

Uebertragbarkeit des Vertrages.

§ 17. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

Gerichtsstand.

§ 18. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsfreiigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

Schiedsgericht.

§ 19. Streitigkeiten über die durch den Vertrag

begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Einleitung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene Bestimmungen in erster Reihe maßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festlegung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Kosten und Stempel.

§ 20. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Marienwerder, den 9. September 1885.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 24. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

12) Die mit einem Jahresgehalte von 600 Mk. verbundene Kreiswundarztsstelle des Kreises Dramburg, mit dem Wohnsitz in einer der Städte Callies, Dramburg oder Falkenburg, je nach der Wahl des Bewerbers, ist vakant.

Qualifizierte Medizinalpersonen wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse und des Lebenslaufes, bis zum 1. Juni cr. bei mir melden.

Cöslin, den 30. März 1886.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Die vom 15. April cr. in Aussicht genomme-

Mitführung der dritten Wagenklasse in den Courierzügen Nr. 3 und 4 auf der Strecke Königsberg-Gydlukuhnen findet nicht statt. Die bezüglichen Bemerkungen im Plakatsfahrplan unserer Bahn und im Ostdeutschen Kursbuche verlieren daher ihre Gültigkeit.

Bromberg, den 26. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bekanntmachung.**

Am 15. April d. J. wird die Haltestelle Perwilten (Strecke Allenstein-Kobbellbude) für den Privatdepeschen-Verkehr mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Bromberg, den 31. März 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Kutlich, Gerbergeselle, geb. am 20. Dezember 1851 zu Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 12. Februar d. J.
2. Franziskus Frederiks, Maler, 31 Jahre alt, geb. zu Haarlemmermeer, Provinz Nord-Holland, Niederlande, ortsangehörig zu Wyf bei Omerstede, ebendaf., wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 9. Februar d. J.
3. Walter Martin, Kommiss, geboren am 2. Juli 1852 zu Derlikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preussischen Regierung zu Düsseldorf, vom 26. November v. J.
4. Albert Sommer, Küfer, geb. am 17. Dezember 1867 zu Langnau, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 17. Dezember v. J.
5. Wilhelm Salemink, Schlossergeselle, geboren am 18. November 1856 zu Rynwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in M.-Glabbach, Preußen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 9. Februar d. J.
6. Anton Schindler, Webergeselle, geboren am 13. Juni 1849 zu Schnauhübel, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Wolfsberg, Bezirk Rumburg, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 14. Januar d. J.
7. Anton Ullersperger, Bäckergehilfe, geboren am 2. Juli 1857 zu Voigtgrün, Bezirk Grasslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 23. Januar d. J.

8. Heinrich Gira, Flaschner, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Woditz, Bezirk Prag, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzogtl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 10. Februar d. J.
 9. Engelbert Dünser, Tagelöhner, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dornbirn, Bezirks-hauptmannschaft Feldkirch, Desterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 10. Februar d. J.
 10. Othmar Ludwig Hohenberger, Schlossergeselle, geb. am 9. September 1865 zu Villach, Desterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Stade, Preußen, wegen Bettelns und Obdachlosigkeit, von der Polizei-Kommission zu Bremen, vom 2. Januar d. J.
 11. Josef Derosé, Tagner, geb. am 19. März 1842 zu Urbach, Ober-Elßaß, seit 1872 in Frankreich wohnhaft, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. Januar d. J.
 12. Leib Anger, Handelsmann, geb. am 26. Dezember 1844 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 18. Januar d. J.
 13. Josef Paar, Schmied, geb. am 5. Oktober 1844 zu Unterleiten, Desterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 19. Januar d. J.
 14. Antonio Gatti, Maurer, geb. am 16. September 1867 zu Lanzo, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 19. Januar d. J.
 15. Alfred Gadon, Schuhmacher, geb. am 2. März 1844 zu Rosheim, Kreis Molsheim, Elßaß, ortsangehörig zu Guelma, Algerien, wohnhaft zuletzt zu Rosheim, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 8. Februar d. J.
 16. Christian Tabertshofer, Erdarbeiter, geb. am 20. Februar 1849 zu Walkow, Desterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Hochfelden, Elßaß, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 9. Februar d. J.
 17. Giacomo Donghi, Erdarbeiter, 33 Jahre alt, geb. zu Oriano, Kreis Lecco, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 15. Dezember v. J.
 18. Johann Jacobus, Erdarbeiter, 30 Jahre alt, geboren zu Ampezo, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. Dezember v. J.
 19. Josef Buatois, Tagner, geb. am 8. Mai 1851 zu Branges, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. Januar d. J.
 20. Magdalena Schmitt, Tagnerin, geb. am 9. November 1849 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 26. Januar d. J.
 21. Vincent Dusiewicz, Tagner, geb. am 18. Oktober 1841 zu Wanschak, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 22. Emil Pierron, Zuckerbäckergeselle, geboren am 29. Juni 1861 zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 23. Hyacinth Bonnet, Barbier, geb. am 12. Juni 1853 zu Chalons sur Saone, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 24. Wilhelm Vitol, Erdarbeiter, geb. am 13. August 1861 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 25. Peter Campari, Erdarbeiter, 30 Jahre alt, aus Stagno, Italien, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 26. Xaver Grolimund, Wagner, geb. am 6. April 1858 zu Seewen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. Januar d. J.
 27. Armand Karl Fauveau, Erdarbeiter, geb. am 23. Mai 1853 zu Changé, Bezirk Le Mans, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 8. Februar d. J.
 28. Ludwig Josef Jeanssens, Dachdecker, geb. am 12. November 1855 zu Celles, Belgien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 10. Februar d. J.
- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. Adam Turowski, Einlieger, ca. 40 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Nasiadki, Bezirk Burg, Rußland, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Biekar, Kreis Beuthen O.-S., wegen schweren und einfachen Diebstahls in 4 bezw. 3 Fällen (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Februar 1883), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. Januar d. J.
 2. Franz Wozniak (Wojschniak), Schlepper, geboren am 15. Oktober 1847 zu Brudzowice, Bezirk Bendzin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Deutsch-Biekar, wegen schweren

- Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntnis vom 7. Februar 1885), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Februar d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Franz Kindermann, Webergeselle, geboren am 18. August 1838 zu Rumburg bei Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 12. Februar d. J.
 4. Josef Berger, Töpfer, geboren am 24. November 1837 zu Niederlindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 15. Februar d. J.
 5. Xaver Altermatt, Uhrgehäusemaker und Käsebäcker, geboren am 1. März 1849 zu Balsthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Grünberg, Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Januar d. J.
 6. Alois Wieth, Arbeiter, geb. am 6. März 1844 zu Groß-Schwadowitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Braunau, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuss. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 16. Februar d. J.
 7. Franz Nowak, Kupferschmied, geb. am 5. August 1847 zu Ugast, Bezirk Bistritz, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Januar d. J.
 8. Chaim (Heim) Cano (Kahn), Sattler, 34 Jahre alt, geb. zu Husi, Rumänien, wegen Landstreichens, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 1. Februar d. J.
 9. Franz Willert, Ziegelbeker, geb. am 16. November 1863 zu Nikolsburg, Bezirk Reuttschein, Mähren, ortsangehörig zu Klantendorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 2. Februar d. J.
 10. Julius Altscher, Schuhmachergeselle, geboren am 15. November 1857 zu Hohenplok, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuss. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Februar d. J.
 11. Franz Netolizki, Arbeiter, geb. am 12. April 1843 zu Rübna, Bezirk Hochmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 12. Februar d. J.
 12. Christopher Clausen, Arbeiter, geb. am 16. April 1856 zu Smistrup bei Bogense, Fühnen, Dänemark, ortsangehörig zu Sandager, ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Hadersleben, Schleswig, wegen Trunksucht und Bettelns, von der Königl. preuss. Regierung zu Schleswig, vom 28. Januar d. J.
 13. Franz Streit, Webergeselle, geb. am 23. Mai 1846 zu Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuss. Regierung zu Schleswig, vom 1. Februar d. J.
 14. Johann Michel, Maschinenbauer, geboren am 11. September 1858 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig zu Netstall, Kanton Glarus, Schweiz, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königlich preuss. Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 13. Februar d. J.
 15. Franz Mildner, Buchdrucker, geb. am 3. April 1859 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Bilin, Bezirk Teplitz, Böhmen, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, öffentlicher Ruhestörung, Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Kronach, vom 19. Januar d. J.
 16. Johann Kovarik, Tagelöhner, 39 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 24. Januar d. J.
 17. Johann Baptist Cornilleau, Kupferarbeiter, 36 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 14. Januar d. J.
 18. Johann Baptist Crouvizier, Ackerer und Weber, geb. am 10. Januar 1863 zu Syndicat, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 26. Januar d. J.
 19. Ludwig Friedrich Baenzinger, Feilenhauer, geb. am 11. Dezember 1836 zu Montbeliard, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Febr. d. J.
 20. Donne Francetti, Arbeiter, geboren 1868 zu Costallo, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 16. Februar d. J.

16) Personal-Chronik.

Der Revierbuhnenmeister Karl Ludwig Kiehlmann zu Culm ist vom 1. April cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Revierbuhnenmeister Karl Ludwig Kiehlmann zu Culm aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Kappe, Kölpin, Krümmenfließ und Adl. Landeck im Kreise Flatow und Breitenfelde, Doms-laff, Krümmensee, Peterswalde, Prügenwalde, Remmen, Rosenfelde und Schönwerder im Kreise Schlochau ist dem Herrn Pfarrer Müller in Landeck übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Herr Kreis Schulinspektor Gerner in Pr. Friedland, von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Grubno, Kreis Kulm, ist dem königlichen Kreis Schulinspektor Dewischeit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Oberlehrer Stark in Kulm infolge Versetzung in ein anderes Amt auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat März 1886.

- I. Ernaut: 1) der Gerichtsassessor Ziemann zum Amtsrichter bei dem Amtsgerrcht zu Neuenburg, 2) der Gerichtschreibergehilfe Ernst zum Gerichtschreiber bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, 3) der diätarische Gerichtschreibergehilfe Kohz zum etatsmäßigen Gerichtschreibergehilfen bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, 4) der Gerichtsvollzieher F. A. Schidrowski zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Baldenburg, 5) der Rechtskandidat Salinger zum Referendarius. Derselbe ist dem Amtsgericht zu Neuenburg zur Beschäftigung überwiesen.
- II. Versetzt: 6) der Amtsrichter Viol zu Schwetz als Landrichter an das Landgericht zu Thorn, 7) die Amtsrichter Jacoby zu Neuenburg und Durchholz zu Hammerstein, ersterer nach Osterode, letzterer nach Flatow, 8) die Amtsrichter Sperber zu Osterode und Zibell zu Strassburg Wpr., ersterer nach Schwetz, letzterer nach Neuenburg, 9) der Gerichtschreiber Herr beim Oberlandesgericht zu Marienwerder als Gerichtschreiber an das Amtsgericht zu Pr. Stargard, 10) der Gefangenauffeher Dargatz zu Thorn als Gerichtsdiener an das Landgericht zu Thorn,

11) der Gerichtsassessor Dr. Pink zu Königsberg Wpr. in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

III. Zugelassen: 12) die Gerichtsassessoren Albrecht und Deutschbein zu Rechtsanwälten bei dem Amtsgerichte zu Culmsee,

13) der Gerichtsassessor Welz zum Rechtsanwalt beim Amtsgericht zu Garz a. D.

IV. Verliehen: 14) dem Landgerichtsrath Rudies zu Thorn bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

V. Gestorben: 15) der Amtsrichter Rohde zu Christburg.

17) Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Peterswalde wird zum 15. April cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pollnitz wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Long wird zum 1. Mai cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Fünfmorgen, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Johannisberg-Lippinken bei Lastowitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Blassowo wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Közler zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der Dreffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Der unter der Firma

Commercial Union Assurance Company Limited

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der Feuer-
versicherung in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten vom 28. Sep-
tember 1861 und der bisher dazu ergangenen Special-Beschlüsse,

vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen
des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,
hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei
Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden
darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder
der Verkauf eines Zweiges des Geschäfts an eine andere Versicherungs-
Gesellschaft, die Erhöhung des gegenwärtig 2500 000 £ = 50 000 000 Mk.
betragenden Grundcapitals, sowie eine Ausdehnung oder Aenderung der
Zwecke der Gesellschaft (No. 67 der Statuten) bedürfen ebenfalls der Ge-
nehmigung der Preussischen Staatsregierung.

- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen
Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen
Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Ge-
schäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an **einem** bestimmten Orte in
Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem
dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren
Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden
Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und
der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im ver-
flossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden
Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in
Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert auf-
zuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind
alljährlich durch den deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger
auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, des Rechnungs-
Abschlusses, (Gewinn- und Verlust-Conto) sowie der von ihm geführten
Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und

erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beflagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 20. October 1885.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

(gez.) von **Bastrow.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe der Feuerversicherung in
den Königlich Preussischen Staaten
für

die Commercial Union Assurance
Company Limited zu London.

Statuten

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft Commercial Union Assurance Company Limited.

Diese Vertragsurkunde wurde am achtundzwanzigsten Tage des Monats September Achtzehnhunderteinundsechzig abgeschlossen, zwischen den Personen, deren Namen und Siegel weiter unten, der dritten Beilage, unterzeichnet und respective beigefügt sind (und die im Nachfolgenden die Subscribenten genannt werden) einerseits, und dem Herrn Henry Thomson, wohnhaft in Nr. 29 Lombard Street, City of London, andererseits: Da die Subscribenten übereingekommen sind, eine Actien-Gesellschaft zu bilden zur gewinnbezweckenden Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Schaden durch Feuer, Gewitter und Sturmwind, mit Einschluß alles desjenigen, was in den Wirkungskreis einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gehört; ferner zur Vornahme aller Operationen, welche die Gesellschaft für zweckdienlich erachtet; und wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Lebens- und Ueberlebungs-Versicherungs-Geschäftes, nebst allen hierzu gehörigen Operationen; und ferner, wenn es die Gesellschaft für geeignet hält, zur Betreibung eines Versicherungs-Geschäftes gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen, Frachtgütern und Waaren, nebst anderen in das Seeversicherungs-Geschäft einschlagenden Gegenständen; und für die Zwecke der Gesellschaft ein Capital von 2,500,000 Pfund Sterling in 50,000 Actien, zu je 50 Pfund Sterling, aufzunehmen. Und da jeder Subscribent so viele Actien genommen hat als seiner besiegelten Unterschrift gegenüber in der obbesagten dritten Beilage schriftlich angegeben ist, und für den Zweck der Gesellschaft die Summe von zwei Pfund Sterling auf jede Actie hat; und da am 13. August 1861 die Gesellschaft provisorisch unter dem Namen der „Commercial Union Feuerversicherungs-Gesellschaft“ registriert wurde, aber für welchen Namen, der Name „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ substituiert wurde; und da die vollständige Registration sofort erlangt werden soll; und da man ferner übereingekommen ist, daß gegenwärtige Urkunde als Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft vollzogen werden soll, so wird durch gegenwärtige Vertrags-Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Obenstehenden, jeder Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren (jedoch nur mit Hinsicht auf seine oder deren eigene Handlungen und Fehler) mit genannten Henry Thomson seinen Testamentsvollstreckern und Administratoren (als dem Curator der Gesellschaft) folgendes contrahiert, nämlich:

Daß die Subscribenten und diejenigen anderen Personen, welche künftighin nach den gegenwärtigen Statuten auf Actien an dem Capitale der Gesellschaft Ansprüche haben mögen (alle genannten Personen sowohl, als die Subscribenten, werden nachstehend unter dem Namen Actionäre zusammengefaßt) so lange

sie Actien des Capitals haben, eine Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ zu dem hier genannten Zwecke, sein und verbleiben sollen; ferner, daß jeder Actionär alle in gegenwärtiger Urkunde seitens der Actionäre übernommenen Verpflichtungen halten und beobachten, und in allen anderen Punkten die jeweiligen, von der Gesellschaft in Kraft gesetzten Statuten halten wird; und ferner, daß die in den Gesellschafts-Artikeln der ersten Beilage niedergelegten, und von Zeit zu Zeit in Kraft gesetzten Statuten, die Statuten der Gesellschaft sein, und von den Subscribenten, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren beobachtet und befolgt werden sollen. Ferner soll die erste Beilage hierzu als ein Theil dieser Stiftungs-Urkunde angesehen, und als solcher ausgelegt werden und demgemäß in Kraft treten. Und durch diese Urkunde wird ferner bezeugt, daß jeder Subscribent für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren durch Gegenwärtiges mit dem genannten Henry Thomson, seinen Testamentsvollstreckern, Administratoren und Curatoren contrahiert, daß er, der Contrahent, alle Einzahlungen auf die in seinem Besitze befindlichen Actien der Gesellschaft pünktlich und gewissenhaft leisten wird, in der Art und Weise und zu solchen Zeitpunkten, als in den Vereinsartikeln der ersten Beilage hierzu angegeben wird, ohne jederlei Abzug und nach der wahren Absicht und Meinung der gegenwärtigen Urkunde. Und man ist ferner übereingekommen, daß von dieser Urkunde drei gleichlautende Abschriften gemacht werden sollen, und daß entweder alle drei oder zwei zusammen, oder jede einzelne für sich selbst als die vollgültige Stiftungsurkunde der Gesellschaft angesehen werden soll. Ferner wird durch gegenwärtige Urkunde bezeugt, daß auf Grund des Vorstehenden jeder Subscribent für sich selbst Kraft dieser Urkunde die Herren Griffith Thomas und John Hollams zu Anwälten respective zu unwiderrüflichen Anwälten ernannt, und dieselben ermächtigt, in ihrem Namen, Unterschrift und Siegel auszustellen, zu der Zeit und in der Weise, wie die Directoren der Gesellschaft bestimmen werden; die zwei anderen Abschriften, oder jede einzelne Abschrift dieses Instruments, sollen demgemäß die Kraft einer Vollmacht haben. Und es wird hier ausdrücklich erklärt, daß die Verbindlichkeit jedes Subscribenten, seiner Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren dieselbe sein soll ohne Unterschied, ob alle drei Abschriften dieses Instruments oder nur eine einzelne von ihm vollzogen worden, und ohne Unterschied, ob dies von ihm in Person oder durch seinen Anwalt geschehen ist. Urkundlich dessen haben die obgenannten Personen ihre besiegelte Unterschrift beigefügt.

Associations-Artikel

der

Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.

I. Interpretation.

§ 1. In der Interpretation der gegenwärtigen Urkunde sollen die folgenden Worte und Ausdrücke die ihnen hiermit beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in der Sache selbst oder im Context etwas enthalten sei, was einer solchen entgegen ist, nämlich:

„Die Gesellschaft“ bedeutet die „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft.“

„Das Gesetz“ bedeutet die Parlamentsacte, betreffend die

Registrierung, Incorporation und Regulierung von Actiengesellschaften wie eine jede andere Acte, welche von Zeit zu Zeit in Kraft ist und Actiengesellschaften betrifft und demzufolge nothwendiger Weise auch die Gesellschaft.

„Direction“ bedeutet eine Versammlung der Directoren, welche sich vorschriftsmäßig constituirt hat und ebenso zusammenberufen worden ist, oder wie es der Fall sein kann, die zu einer Sitzung versammelten Directoren.

„Feuer-Police“ bedeutet eine solche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Gewitter oder Sturmwind, welche mit der Gesellschaft kraft der gegenwärtigen Urkunde abgeschlossen worden ist.

„Lebens-Police“ bedeutet eine Versicherung, die das Leben zum Gegenstande hat und kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

„See-Police“ bedeutet eine Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Schiffen oder Fahrzeugen, Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, Schiffsladungen oder Fracht, welche kraft der gegenwärtigen Urkunde mit der Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Worte, die im Singularis gebraucht sind, sollen auch auf den Pluralis Bezug haben.

Worte, die im Pluralis gebraucht sind, sollen auch auf den Singularis Bezug haben.

Worte, welche sich auf männliche Personen beziehen, sollen auch auf weibliche Bezug haben. Das Wort „Monat“ bedeutet einen Kalender-Monat.

II. Statuten.

§ 2. Das folgende sollen die Statuten (Einrichtungsartikel) der Gesellschaft sein; dieselben unterliegen jedoch der Aufhebung und Abänderung, wie solches durch die gegenwärtige Urkunde vorgeesehen ist.

III. Wirkungsbereich.

§ 3. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft soll alle in obiger Urkunde (jedoch nur erklärungsweise aber nicht ausschließungsweise oder abkürzungsweise) erwähnten Geschäfte begreifen.

1. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Eigenthum jeder Art, gleichviel ob in Großbritannien oder an andern Orten einschließlich von Schiffen oder Fahrzeugen im Dock, Flüssen oder Hafen gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Blitz oder Gewitter, desgleichen alle anderen Geschäfte zu machen, welche von Feuerversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich abgeschlossen werden.

2. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen, die das Leben einer oder mehrerer Personen oder Ueberlebungen zum Gegenstande haben und alle anderen Versicherungen abzuschließen, die auf das Leben Bezug haben und nach dem Gesetz abgeschlossen werden dürfen; Renten zu gewähren, zu verkaufen und zu kaufen, entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre; auf Ueberlebens-Anwartschaften, entweder unmittelbare, aufgeschobene oder von gewissen Zufällen abhängige, ferner Aussteuer für Wittwen, Kinder oder andere Personen zu verkaufen und Leibrenten, gegenwärtige oder zukünftige zu kaufen und zu verkaufen, sowie auch directe Ueberlebens-Anwartschaften und Ueberlebens-Anwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, die noch nicht im Besitze sind, ohne Unterschied ob sie unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sind und ohne Unterschied, ob sie nach dem Ableben einer oder mehrerer Personen, oder nach Ablauf eines Termins, oder einer Reihe von Jahren, oder nach einem anderen Umstande in Kraft treten, und ob solches anwartschaftliche oder anderes Eigenthum, Erbschaftsgüter oder Zeitpachtbesitz oder in ganz freien oder gewohnheitsrechtlich freien Grundbesitz oder in persönlichen Eigenthum irgend welcher Art besteht. Und ferner jede Art von Geschäften zu unternehmen, die sich aus den Wechselfällen des menschlichen Lebens ergeben, und die gewöhnlich von Lebensversicherungs-Anstalten und von solchen Anstalten unternommen werden, die für den Ankauf von anwartschaftlichen Interessen gegündet sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 10. März 1880. Fol. 16.)

3. Versicherungen zu gewähren oder abzuschließen auf Schiffe, Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgüter, Schiffsladungen und Fracht gegen Beschädigung durch irgend welche Ursachen, sowie auch andere von Seeversicherungs-Gesellschaften gewöhnlich betriebene Geschäfte zu machen.

§ 4. Der Betrieb des Feuerversicherungs-Geschäftes kann sobald nach gescheneher vollständiger Registrirung der Gesellschaft ange-

langen werden, als die Direction es für geboten erachtet, selbst dann, wenn sämtliche Actien noch nicht gezeichnet oder ausgegeben sein sollten.

§ 5. Weder das Geschäft einer Lebensversicherungs-Gesellschaft, noch einer Seeversicherungs-Gesellschaft soll von der Gesellschaft begonnen werden, bis dieselbe auf einer außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft durch eine Majorität von zwei Drittheilen des Actienwerthes und der Actionäre, welche entweder in Person oder durch Stellvertreter in dieser Versammlung gegenwärtig sind ermächtigt ist.

§ 6. Die Geschäfte sollen entweder von den Directoren selbst, oder unter deren Oberaufsicht, jedoch unter der Controlle der Generalversammlungen, auf Grund des Gegenwärtigen geführt werden.

§ 7. Niemand außer den Directoren hat die Befugniß, Schuldscheine oder Wechsel im Namen der Gesellschaft auszustellen, zu acceptiren, oder zu indossiren, oder in irgend einer Weise den Credit der Gesellschaft einzusetzen. (Modifizirt durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. II. Fol. 15.)

§ 8. Niemand außer den Directoren, oder den von letzteren ausdrücklich befugten und in den Grenzen dieser Befugniß handelnden Personen, darf eine Versicherung der Gesellschaft ausstellen, noch sich zur Erlangung einer solchen Versicherung anheischig machen, oder irgend einen Contract machen, wodurch der Gesellschaft eine Verbindlichkeit auferlegt würde.

§ 9. Die Directoren dürfen nur auf dem gewöhnlichen Geschäftswege der Gesellschaft, Schuldscheine oder Wechsel im Namen derselben ausstellen, acceptiren oder indossiren.

§ 10. Alle Gelder, welche an die Gesellschaft zu zahlen sind, werden von den Directoren oder von Personen, welche zu ihrer Empfangnahme speciell autorisirt sind, vereinnahmt und werden ohne Verzug bei den Banquiers der Gesellschaft eingezahlt.

§ 11. Die Quittung zweier Directoren, der Banquiers, oder anderer von den Directoren zur Empfangnahme von Geldern befugten Personen, soll als eine beweiskräftige Bescheinigung des Empfanges der darin genannten Summen angesehen werden.

§ 12. Alle von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen werden (ausgenommen für kleines Cassa-Conto) mittels Cheques auf die Banquiers beglichen; dieselben müssen von drei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär contrasignirt sein. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. V. Fol. 15)

IV. Policen.

§ 13. Die Form der Versicherungs-Policen der Gesellschaft wird von Zeit zu Zeit von der Direction bestimmt.

§ 14. Eine jede Versicherungspolice muß sich auf die gegenwärtigen Statuten der Gesellschaft beziehen, und die Bedingung oder die besondere Stipulation enthalten, kraft welcher die Haftbarkeit der Actionäre auf den auf ihre Actien von Zeit zu Zeit noch nicht eingezahlten Betrag beschränkt wird.

§ 15. Die Bedingung oder besondere Stipulation, welche in jeder Police enthalten sein muß, soll eine solche Form haben, wie sie den Directoren von den Rechtsgelehrten zwecks Sicherung der Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre (wie oben) in Vorschlag gebracht wird.

§ 16. So lange die Directoren nichts anders beschließen, soll die Form der Bedingung oder des Special-Contractes die folgende sein:

Mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft diese, sowie jede andere Police der Gesellschaft nur unter der Bedingung bewilligt und ausgestellt wird, und es wird hiermit noch besonders und ausdrücklich erklärt und festgesetzt, daß die Gesellschaft unter ihren sämtlichen Versicherungs-Policen im Ganzen nur bis zum Verlaufe von so viel von ihrem gesellschaftlichen Activo-Vermögen verantwortlich gehalten werden soll, wie von Zeit zu Zeit, je in dem besonderen Zweige ihres Geschäftes, worauf diese Police in

jedem vorliegenden Falle Bezug hat, nämlich der Feuer-, Lebens- oder Seeverficherung und von den zur Dedung, der sich aus solchen Policen respectiv ergebenden Forderungen besonders ausgesetzten und bestimmten Geldern zur Befriedigung ihrer gesellschaftlichen Verbindlichkeiten darunter gehörig, verwendbar wird; in dem besagten gesellschaftlichen Activ-Vermögen ist der von Zeit zu Zeit gezeichnete, aber noch nicht einbezahlte Betrag des Capitals der Gesellschaft mit einbegriffen und es werden diese Activa insgesammt als zur Befriedigung der gesammten gesellschaftlichen Verbindlichkeiten im ordnungsmäßigen Verwaltungsgange verwendbar betrachtet; auch daß kein jetziger oder künftiger Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie in Bezug auf alle oder irgend welche Verbindlichkeiten der Gesellschaft gerichtlich belangt, oder auf irgend eine andere Art verbindlich gehalten werden dürfen, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen Verfahrens, welches die Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten von Zeit zu Zeit gegen die betreffenden Actionäre, ihre Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren einzuleiten, gesetzlich berechtigt ist, um dieselben zu nöthigen, die von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten ausgeschriebenen und von ihnen zu entrichtenden Einzahlungen, auf die von ihnen gezeichneten Aktien, an die Gesellschaft einzuzahlen; ferner, daß kein jetziger oder künftiger Actionär, seine Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren, je irgend wie mittelst so ausgeschriebener Einzahlungen oder auf irgend eine andere Weise verbindlich gehalten oder gemacht werden sollen, für die Gesellschaft oder an dieselbe oder in Bezug auf irgend eine Versicherungs-Police oder irgend eine sonstige Verbindlichkeit der Gesellschaft oder auf irgend welche andere Art, es sei irgend eine Summe, über den von Zeit zu Zeit auf seine Actie oder Actien des Gesellschafts-Capitals nicht eingezahlten Betrag, hinaus zu bezahlen, sondern, daß jeder jetzige oder künftige Actionär der Gesellschaft, seine Erben, Testamentsvollzieher, oder Administratoren in jeder Hinsicht denselben Schutz gegen alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft genießen sollen, als ob die Gesellschaft durch eine, die gewöhnlichen, hier folgenden Clausesn enthaltende Parlamentsacte incorporirt wäre, nämlich: erstens, daß die einzige Verbindlichkeit eines Actionärs derselben, seiner Erben, Testamentsvollzieher oder Administratoren sich lediglich auf seine oder deren Verpflichtung beschränken soll, denjenigen etwaigen Theil des von Zeit zu Zeit nicht eingezahlten Betrages der auf seinen Namen stehenden Actie oder Actien an die Gesellschaft zu entrichten, der von der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten während der Zeit seiner Inhaberschaft solcher Actie oder Actien ausgeschrieben und zahlbar gemacht werden sollte: und zweitens, daß die Verbindlichkeit eines Actionärs als Actieninhaber, und seiner Erben, Testamentsvollzieher, und Administratoren bei Cession seiner Actie oder Actien in Gemäßheit der Bestimmungen der Statuten durchaus aufhört, mit alleiniger Ausnahme der gehörig ausgeschriebenen und zahlbar gemachten, zur Zeit der Cession aber noch rückständigen Einzahlungen darauf.

§ 17. Wenn aber die Gesellschaft auf Grund einer Parlamentsacte oder auf andere Weise eine derartige Beschränkung der Haftbarkeit der Actionäre erlangen sollte, welche nach Ansicht der Rechtsgelehrten es nicht nöthig erscheinen läßt, daß eine solche Bedingung oder Special-Stipulation, wie vorbesagt, einverleibt werde, daß dann in einem solchen Falle die betreffende Bedingung oder Special-Stipulation fortbleiben kann. (Siehe Special-Beschluß vom 28. October 1862. Fol. 15).

§ 18. Eine jede Versicherungspolice muß von zwei Directoren unterzeichnet und von dem Sekretär oder dem Dirigenten contrasignirt sein unter Bedrückung des Siegels der Gesellschaft. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. Dezember 1862. No. I. Fol. 15).

§ 19. Der Direction steht es frei, Versicherungen abzuschließen gegen eine reducirte Prämie in Fällen, in denen der Ver-

sicherte sein Recht auf Theilnahme an dem Gewinne der Gesellschaft aufgibt.

§ 20. Die Summe, welche auf ein Leben entweder für die ganze Dauer oder für eine beschränkte Zeit, oder gegen das Leben eines anderen oder eine andere Eventualität versichert wird, soll einzig und allein dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 21. Die Grenzen der in irgend einem Falle zu versicherten Summen sollen gänzlich dem Ermessen der Direction überlassen bleiben.

§ 22. Es soll gänzlich dem Ermessen der Direction oder desjenigen Comitees, oder derjenigen Personen, die zu dem Zwecke bestellt wurden, überlassen bleiben, Versicherungs-Anträge anzunehmen oder abzulehnen.

§ 23. Alle Feuer-Policen, Lebens-Policen, See-Policen und andere Versicherungen und alle Leibrenten, Anleihen, Versicherungen, welche von der Gesellschaft ausgestellt, ferner alle Ankäufe von Lebens-Policen, Interessen, Ueberlebungsanwartschaften, Ueberlebungsanwartschaften des zweiten Grades, Expectanzen und andere Interessen, welche die Gesellschaft erwirbt, sollen in bemeldeter Art und Weise erworben und ausgestellt werden, jedoch mit Beobachtung der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde, und unter solchen Bedingungen und Garantien, als die Direction für geeignet hält, und bei Versicherungen auf das Leben von Personen, deren Gesundheitszustand nicht von gewöhnlicher Beschaffenheit ist, gegen solche Bedingungen und solche Prämien als die Direction bestimmen wird.

§ 24. Die Direction kann von Zeit zu Zeit die Grenzen festsetzen oder abändern, innerhalb deren sie Versicherungen auf irgend ein Leben oder ein Gebäude, oder ein bestimmtes Eigenthum, sowie auch auf ein Schiff oder Fahrzeug annehmen will; und ebenso auch den Betrag oder die Natur eines Risikos, gegen welches sie Policen ausstellen wird, festsetzen und abändern.

§ 25. Die Prämien, die für Versicherungen oder für eingegangene Contracte an die Gesellschaft zahlbar sind, dürfen nach dem Dafürhalten der Direction, entweder jährlich oder halbjährlich oder zu anderen größeren oder kleineren Terminen, oder auch in einer einzigen Zahlung, oder in gleichen jährlichen Zahlungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder in verminderten oder vergrößerten Zahlungen geleistet werden; ferner darf entweder die ganze Prämie oder ein Theil derselben so lange und gegen solche Bedingungen unbezahlt bleiben, als die Direction für geeignet hält, und mit der rückständigen Summe soll in der Zwischenzeit die Polize belastet bleiben.

§ 26. Die Direction kann jederzeit nach Belieben auf Antrag einer Person, die Anspruch hat auf die Wohlthat einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung oder einer von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtung, die Zeit und die Art ändern, zu oder binnen welcher die Prämie für solche Versicherungen oder Verpflichtungen zu zahlen ist; auch kann das Directorium solche Prämien zu einer anderen Zeit oder in anderer Weise zahlbar machen, als wie ursprünglich vereinbart worden; oder es kann die Bedingungen ändern, unter denen eine solche Versicherung abgeschlossen wurde, stets vorausgesetzt, daß eine jede derartige Aenderung durch einen Vermerk auf der Police (wenn nicht eine neue Police ausgestellt wird) dargethan werden und von einem Director und einem dazu rechtmäßig autorisirten Beamten unterzeichnet sein muß. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. III., Fol. 15.)

§ 27. Die Direction kann nach Belieben irgend eine Police erneuern, die aus irgend einer Ursache verfallen oder ungültig geworden, gegen die Bezahlung einer gewissen Geldstrafe (oder auch ohne diese) und gegen solche Bedingungen, und innerhalb einer solchen Zeit als sie für nöthig erachtet.

§ 28. Wenn der Inhaber irgend einer Lebens-Police wünschen sollte, die Zahlung der ganzen Prämie, oder eines Theiles derselben aufhören zu lassen, so darf die Direction nach Belieben gegen Zurückstellung der früheren Police, eine neue, entweder

gänzlich oder zum Theil prämiensfreie Police ausstellen, gegen eine zu bestimmende Summe, die zu derselben Zeit bezahlt werden muß, als die, durch die frühere Prämie versicherte Summe zahlbar gewesen wäre, oder geeigneten Falls, gegen die Zahlung einer Leibrente oder einer Verpflegungssumme von geringerem Betrage, und diese neue Police darf nach Belieben der Direction so angesehen werden, als ob sie zur Zeit der früheren Police ausgestellt worden wäre.

§ 29. Die Direction darf nach Belieben jedem Inhaber einer Lebens-Police und auf Garantie derselben, entweder ein Darlehen überhaupt gewähren, oder ein Darlehen zu dem Zwecke der Bezahlung entweder einer schon fälligen oder einer noch nicht fälligen Prämie, gegen solche Bedingungen, als die Direction für nöthig erachtet; jedoch darf eine solche Summe im Ganzen nicht den Werth einer solchen Police (mit Einschluß der Gewinnstheile oder anderer Zuschläge, die dazu gehören) übersteigen, und dieser Werth muß von der Direction oder unter deren Gutheißung festgesetzt werden.

§ 30. Sollte der Inhaber einer Lebens-Police dieselbe oder irgend einen Gewinnstheil, oder sonstige Zuschläge fallen zu lassen gesonnen sein, so steht der Direction das Recht zu, dieselbe zu einem solchen Werthe zu kaufen, als ihr recht und billig scheint; ferner darf der ganze Betrag dieser Gewinnstheile oder Zuschläge, oder auch nur ein Theil derselben zu einer permanenten oder zeitweiligen Herabsetzung der auf diese Police zu zahlenden Prämien verwendet werden.

V. Bureau.

§ 31. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Nr. 34 Gracechurch Street in der Stadt London eröffnet werden, oder an einem solchen Ort in London oder Middlesex, wie es die Direction bestimmen wird.

VI. Haupt-Personal.

§ 32. Die Herren Henry William Peck, Henry Trower, Jeremiah Colman, Charles Curling, Edwin Fox, Henry Ghinn, Nehemiah Griffiths, Samuel Hanson, George Harter, Frederick William Harris, Smith Harrison, David Hart, Francis Hicks, John Hodgson, John Humphrey jun., Moß Joshua, William Least, William Lee M. P., Andrew Lust, Sheriff of London and Middlesex, John Robert Thomson jun., Joseph Underwood, John Kemp Welch sollen die ersten und die gegenwärtigen Directoren sein.

§ 33. Die London and County Bank sollen die ersten und gegenwärtigen Banquiers sein.

§ 34. Die Herren Martens Thomas und Hollams sollen die ersten und gegenwärtigen Rechtsanwälte sein.

§ 35. Die Herren William Barton Ford, Alex. Sim und Joseph Pasmore Tate sollen die ersten und gegenwärtigen Rechnungs-Controleure sein.

VII. Capital.

§ 36. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung das Capital der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Actien von 2,500,000 Pfund Sterling auf 5,000,000 Pfund Sterling erhöhen.

§ 37. Das durch Ausgabe neuer Actien aufgebrauchte Capital soll, wenn die Gesellschaft bei deren Ausgabe nicht anders beschließt, als ein Theil des ursprünglichen Capitals angesehen, und in jeder Beziehung, sei es in Betracht der Einzahlungen oder sonstwie, denselben Bestimmungen unterworfen sein, als ob es ein Theil des ursprünglichen Capitals gewesen wäre.

§ 38. Der ursprüngliche Betrag des neuen Capitals soll, wenn die Gesellschaft bei der Aufnahme desselben nicht anders beschließt, unter die derzeitigen Actionäre vertheilt werden.

§ 39. Die neuen Actien sollen zunächst, wenn die Gesellschaft bei der Ausgabe derselben nicht anders beschließt, von den Directoren, den Actionären im Verhältniß zur Anzahl ihrer

respectiven Actien angeboten werden; und diejenigen neuen Actien, die von den Actionären nicht genommen werden, dürfen an andere Personen zum Verkauf gelangen, welche die Directoren bestimmen, und nöthigen Falls können alle diese Actien oder ein Theil derselben zur Erwerbung des Gesamtgeschäftes einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder eines Theiles derselben verwendet werden.

§ 40. Wenn jedoch die Gesellschaft weitere neue Actien ausgeben sollte, nachdem sie schon früheren neuen Actien Priorität oder Garantie oder andere Special-Privilegien gewährt hat, so sollen die Inhaber derjenigen neuen Actien, die solche Special-Privilegien erlangt haben, kein Recht auf weitere, neue Actien beanspruchen dürfen, wenn die Gesellschaft nicht anders beschließt.

§ 41. Durch einen besonderen Beschluß und durch die Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln des Actienwerthes aller dadurch berührten Actien sollen entweder alle Actien, oder nöthigen Falls, alle Actien einer Classe in eine kleinere Anzahl consolidirt, oder in eine größere Anzahl getheilt und dadurch oder anderweitig dem Nominal- oder Gesamt-Nominalbetrage nach, vermehrt oder vermindert werden.

VIII. Verwendung des Capitals und Eigenthums der Gesellschaft.

§ 42. Die Direction kann von Zeit zu Zeit in solcher Weise und zu solcher Zeit, als sie für nöthig erachtet, von den verschiedenen an die Gesellschaft bezahlten Geldern, ohne Unterschied, ob diese in den von den Actionären gemachten Depositen, oder von Einzahlungen, oder von Prämien auf Policen der Gesellschaft bestehen, oder ob sie von anderer Quelle herrühren, solche eigene und besondere Rechnungen führen, als sie, mit Berücksichtigung des Versicherungszweckes und der Ansprüche an die Gesellschaft in Folge derselben, für das allgemeine Wohl der Gesellschaft, und für die Art des jedesmaligen Geschäftes, für nöthig erachtet; und kann von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung alle diese Gelder, oder einen Theil derselben, sowie auch die angesammelten Summen derselben, zu einem gewissen und besonderen Zwecke oder zum Vortheile einer besonderen Classe oder besonderer Classen von Personen verwenden. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. VI. Fol. 15.)

§ 43. Die Direction kann nach Belieben, und mit oder ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung einen Reserdefonds festlegen, und denselben von Zeit zu Zeit vermehren, welcher Fonds zur Befriedigung von Ansprüchen auf Versicherungspolicen, und zu solchen anderen Zwecken bestimmt sein soll, als die Direction für zweckdienlich erachtet, um die Stabilität und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft im Allgemeinen zu vermehren.

§ 44. Diejenigen Kosten und Ausgaben, die von Zeit zu Zeit bei der Verwaltung des Geschäftes der Gesellschaft entstehen, mit Einschluß derjenigen Kosten und Ausgaben, die bei der Etablierung oder bei dem Plan zur Etablierung der Gesellschaft entstanden, und welche nach dem Ermessen der Direction billigerweise einer besonderen Einnahmequelle zur Last fallen sollten, müssen von dieser letzteren auch bezahlt werden, oder derselben zur Last fallen; und solche Kosten und Ausgaben, als nach dem Ermessen der Direction, von zwei oder mehreren Quellen bezahlt oder getragen werden sollten, müssen in solchem Verhältnisse und in der Weise von denselben bezahlt und getragen werden, als die Direction für geeignet erachten wird.

§ 45. Um die bei der Etablierung der Gesellschaft gebachten Auslagen gleichmäßiger auf mehrere Jahre zu vertheilen, steht der Direction, jedoch nur, wenn sie es für nöthig erachtet, und nicht anderen Falles, das Recht zu, das Ganze oder einen Theil dieser Auslagen, sowie auch die Auslagen für die Abfassung und Vollziehung der gegenwärtigen Urkunde, ferner das Ganze oder einen Theil der Kosten und Ausgaben, welche die Gesellschaft vor dem Schluß ihres Finanzjahres 1861 — 1862 gehabt hat.

in irgend eine beliebige Anzahl gleicher Theile, jedoch nicht über zehn, zu theilen, und einen solchen Theil in die Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Finanzjahr der Gesellschaft von 1861 bis 1862 in der Weise und in dem Verhältniß zu bringen, als die Direction für billig hält; und in gleicher Weise einen anderen dieser Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnung des folgenden Finanzjahres zu bringen, bis alle diese gleichen Theile in die Gewinn- und Verlust-Rechnungen gebracht sind; und es soll in diesem Falle der Direction das Recht zustehen, für diejenigen Theile, die noch nicht in die Gewinn- und Verlust-Rechnung gebracht sind, eine schwebende Rechnung über eine Summe zu halten, die dem Betrage dieser nicht verrechneten Theile gleichkommt.

IX. Anlegung der Gelder.

§ 46. Die Direction kann entweder temporär oder permanent alle Gelder der Gesellschaft, oder einzelne Summen derselben, entweder in Staatsfonds, oder in Grundeigenthum, oder persönlichem Eigenthum oder in anderen sicheren Besitze anlegen, mit Einschluß von Actien in irgend einer anderen Gesellschaft, jedoch dürfen diese Actien nicht einer Gesellschaft angehören, in welcher die Verbindlichkeit der Actionäre nicht auf den unbezahlten Actienbetrag beschränkt ist; auch darf sie im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Curatoren für dieselbe ohne Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung keine Anlage in ihren eigenen Actien machen.

§ 47. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nicht nur in der oben erwähnten Weise angelegt werden, sondern auch zur Erwerbung des ganzen Geschäfts einer anderen Versicherungs-Gesellschaft, oder eines Theils derselben, verwendet werden.

X. General-Versammlungen der Gesellschaft.

§ 48. Die jährliche General-Versammlung soll an demjenigen Orte in London oder Middlesex zu derjenigen Stunde und an demjenigen Tage jedes Jahres stattfinden, den die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, und kann eine solche Versammlung unter vorhergehender Anzeige jedes Geschäft vornehmen, das eine außerordentliche General-Versammlung auf Grund dieser Urkunde vorzunehmen berechtigt ist.

§ 49. Wenn die Directoren nicht anders beschließen, so soll die jährliche General-Versammlung auf dem Hauptbureau der Gesellschaft am zweiten Donnerstag im Monate Mai jedes Jahr stattfinden.

§ 50. Die erste jährliche General-Versammlung soll im Monate December 1862 abgehalten werden.

§ 51. Nach Gutbefinden dürfen die Directoren zu jeder beliebigen Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen.

§ 52. Auf ein schriftliches Gesuch, das von wenigstens zwanzig Actionären unterzeichnet ist, die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der ganzen Actienzahl haben, soll durch die Directoren eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen werden, jedoch muß dies Gesuch den Zweck der Versammlung genau angeben, und auf dem Hauptbureau abgeliefert oder zurückgelassen werden.

§ 53. Wenn einundzwanzig Tage nach der Ablieferung eines solchen Gesuches, die Directoren es versäumen sollten, eine Versammlung in Erfüllung desselben zu halten, so dürfen die Bittsteller oder andere Actionäre, deren Anzahl nicht weniger als zwanzig ist, und die vereint, nicht weniger als ein Zwanzigstel der Gesamtzahl gewöhnlicher Actien besitzen, die Versammlung zusammenberufen.

§ 54. Jede General-Versammlung soll an demjenigen passenden Orte in London oder Middlesex stattfinden, den die Directoren oder die zusammenberufenden Actionäre bestimmen werden.

§ 55. Auf einer General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als die Erklärung einer Dividende, wenn nicht die beschlußfähige Zahl (quorum) von zehn Actionären,

entweder in Person oder durch Vertreter bei der Eröffnung des Geschäftes gegenwärtig ist.

§ 56. Sollte eine Stunde nach der zur Abhaltung einer General-Versammlung bestimmten Zeit, gleichviel ob diese die anfängliche oder vertagte sei, keine beschlußfähige Anzahl (zehn) gegenwärtig sein, so soll die Versammlung, wenn sie auf das Gesuch der Actionäre zusammenberufen war, aufgelöst werden; anderenfalls soll dieselbe auf den nächsten Wochentag zu derselben Zeit, und an demselben Orte vertagt werden; und sollte bei einer solchen vertagten Versammlung innerhalb einer Stunde, nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, die beschlußfähige Anzahl nicht gegenwärtig sein, so soll sie nicht neuerdings vertagt, sondern aufgelöst werden, und außer der Erklärung einer Dividende, soll dabei kein Geschäft vorgenommen werden.

§ 57. Der Präsident kann nach Belieben jede General-Versammlung, nachdem dieselbe in gehöriger Form sich constituirt hat, auf einen beliebigen, sieben Tage nicht überschreitenden Zeitraum vertagen, und kann mit der Zustimmung der Versammlung dieselbe auf längere Zeit, oder von Zeit zu Zeit, oder von Ort zu Ort vertagen.

§ 58. Auf einer vertagten General-Versammlung darf kein anderes Geschäft vorgenommen werden, als dasjenige, das auf der anfänglichen General-Versammlung unerledigt gelassen wurde, und das auf derselben hätte verhandelt werden können.

§ 59. Die eine General-Versammlung ausschreibenden Directoren, und die eine außerordentliche General-Versammlung ausschreibenden Actionäre, sollen respective wenigstens sieben Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage die Berufung der Versammlung vorher ankündigen.

§ 60. Wenn eine General-Versammlung auf länger als sieben Tage vertagt wird, so sollen die Directoren die Vertagung der Versammlung wenigstens vier Tage vorher ankündigen.

§ 61. Die Ankündigung einer General-Versammlung soll mit Ausschluß des Tages, an dem sie gegeben wurde, aber mit Einschluß des Tages der Versammlung berechnet werden.

§ 62. Ankündigungen von General-Versammlungen sollen mit Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung den Actionären, die als im vereinigten Königreich wohnhaft registriert sind, durch Circulare oder Zeitungsanzeigen bekannt gemacht werden.

§ 63. In jedem Falle, wo auf Grund dieser Urkunde, von den auf einer General-Versammlung vorzunehmenden Geschäften Ankündigung erfolgt, soll das Circular oder respective die Zeitungsanzeige dieselben genau und deutlich angeben.

XI. Befugnisse der General-Versammlungen.

§ 64. Jede jährliche General-Versammlung kann ohne vorhergehende Anzeige Directoren und Rechnungs-Controleure wählen, dieselbe darf ferner die Rechnungen, Bilanzen und Berichte der Directoren und Rechnungs-Controleure empfangen, und entweder gänzlich oder zum Theil verworfen, als gültig annehmen oder bestätigen; sie darf ferner auf Empfehlung der Directoren über eine Dividende oder das darauf Bezügliche, entscheiden, ferner kann sie innerhalb der in Gegenwärtigem enthaltenen Bestimmungen über die Remuneration der Directoren und Rechnungs-Controleure bestimmen, und darf auf Grund der gegenwärtigen Urkunde alle Angelegenheiten der Gesellschaft oder alles hierauf Bezügliche überhaupt der Discussion unterwerfen.

§ 65. Jede außerordentliche General-Versammlung oder jährliche General-Versammlung darf (unter vorhergehender Anzeige) jeden Director oder Rechnungs-Controleur, oder jeden Angestellten, oder Officianten der Gesellschaft wegen Mißverhaltens oder Nachlässigkeit, Unfähigkeit, oder wegen jeder anderen von der Versammlung für genügend erachteten Ursache entlassen, und kann jede etwaige Vacanz im Amt des Directoriums und der Rechnungs-Controle besetzen; sie kann ferner die Anzahl der Directoren ändern; das Capital der Gesellschaft im Ganzen bis auf 5,000,000 Pfund durch die Ausgabe von neuen Actien zu dem Nennwerthe von fünfzig Pfund Sterling oder zu größerem oder geringerem Werthe

erhöhen und solche Actien können entweder gewöhnliche oder Prioritäts-Actien, oder garantirte Actien sein, oder können andere besondere Vortheile oder Vorrechte genießen; und kann ferner auf Grund der gegenwärtigen Urkunde über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und alles darauf Bezügliche, entscheiden.

§ 66. Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von zwei Dritttheilen an Zahl und Werth der, entweder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre beschließen, daß das Geschäft der Lebensversicherung von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, und daß das See-Versicherungs-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll.

§ 67. Die Gesellschaft kann durch einen „Special-Beschluß“ verfügen, daß das Geschäft überhaupt, oder ein Zweig des Geschäftes, an eine andere Compagnie oder Gesellschaft verkauft oder abgegeben werden soll; fowie auch die Bedingungen festsetzen, unter welchen ein solcher Verkauf abgeschlossen werden soll; ferner, daß das Capital über die obenerwähnte Summe von 5,000,000 Pfund Sterling hinaus vermehrt werden soll; ferner die Bedingungen festsetzen, unter denen dieses weitere Capital aufgenommen werden soll und ob mit, oder ohne specielle Vorrechte oder Vortheile; auch kann sie als Zusatz zu den geltenden Statuten der Gesellschaft oder zum Behufe der Abänderung derselben, neue Statuten beschließen, außer wo solches im Widerspruche mit gegenwärtiger Urkunde stünde; auch kann sie von Zeit zu Zeit die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet worden, erweitern und ändern; und darf auch andere Zwecke annehmen, gleichgültig ob diese allen früheren Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben ähnlich sind, vorausgesetzt, daß eine solche Erweiterung, Aenderung oder Annahme eine solche sei, wie sie gesetzlich vorgenommen werden könnte, wenn die Zustimmung jedes einzelnen Actionärs dazu erlangt würde.

§ 68. Ein Beschluß soll als „Special-Beschluß“ der Gesellschaft gelten, wenn derselbe von drei Viertheilen an Zahl und Werth der zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter in der General-Versammlung gegenwärtigen Actionär angenommen wurde; und wenn diese Versammlung in gehöriger Form angekündigt, und die Absicht einer solchen Beschlußfassung deutlich ausgesprochen wurde, und wenn ferner bei der nächsten Versammlung ein solcher Beschluß von einer Majorität von den zur Zeit stimmberechtigten, und entweder in Person oder durch Vertreter gegenwärtigen Actionäre bestätigt worden ist, welche Versammlung nach einer Zwischenzeit von wenigstens einem Monate und höchstens drei Monaten nach derjenigen Versammlung, auf welcher dieser besondere Beschluß zuerst gefaßt wurde, stattfinden muß; und die Erklärung des Präsidenten einer solchen Versammlung, daß ein solcher Specialbeschluß angenommen sei, soll ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der für oder wider gegebenen Stimmen als ein endgültiger Beweis der Thatsache gelten, außer wenn eine genaue Stimmzählung ausdrücklich verlangt wird.

§ 69. Wenn die Gesellschaft beschloffen haben wird, daß das Lebens-Versicherungs-Geschäft oder das Seeversicherung-Geschäft von der Gesellschaft begonnen und betrieben werden soll, so dürfen die Versammlungen, auf denen ein solcher Beschluß gefaßt wurde, oder eine andere außerordentliche General-Versammlung darf nach vorausgegangener Ankündigung über alle Angelegenheiten entscheiden, welche nothwendig oder zweckdienlich sein können, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, ein solches Geschäft zu betreiben.

§ 70. Die Befugniß der General-Versammlungen durch einen Specialbeschluß neue Bestimmungen anstatt der früheren, oder als Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft von Zeit zu Zeit zu machen, soll sich auch auf jede Aenderung der gegenwärtigen Urkunde erstrecken, mit Ausnahme desjenigen Statuts der Gesellschaft, welches die Verbindlichkeit der Actionäre limitirt und die verhältnißmäßige Gleichheit der Verbindlichkeit der Actionäre, sowie der Interessen an dem Gewinne der Gesellschaft festsetzt,

so daß dieses ausgenommene Statut, als das einzige feststehende und unabänderliche der Gesellschaft bleiben soll; aber die Gesellschaft soll durch alle ihre Specialbeschlüsse, insofern deren Actien mit besonderen Vorrechten ausgegeben worden, gebunden sein, und alle neuen Statuten der Gesellschaft sollen demgemäß in Kraft treten.

XII. Geschäftsgang bei General-Versammlungen.

§ 71. Bei jeder General-Versammlung soll der Präsident der Directoren, oder während seiner Abwesenheit, oder wenn er ablehnt, oder wenn er sich entfernt, der Vicepräsident, (wenn es einen giebt) und wenn dieser abwesend ist, oder ablehnt, oder sich entfernt, so soll irgend ein Director, der von den gerade gegenwärtigen gewählt, oder wenn kein Director gegenwärtig, oder geneigt ist, zu präsidiren, oder fortzufahren zu präsidiren, dann soll ein von den gegenwärtigen Actionären gewählter Actionär präsidiren.

§ 72. Das erste Geschäft bei jeder General-Versammlung, nachdem der Präsident seinen Sitz eingenommen, soll in der Verlesung des Protocolls der letzten General-Versammlung bestehen, und wenn die Versammlung der Meinung ist, daß das Protocoll von dem Präsidenten der vorhergehenden Versammlung nicht unterzeichnet sei, so soll dasselbe, wenn es richtig befunden wird, von dem Präsidenten der Versammlung, vor der es verlesen wird, unterzeichnet werden.

§ 73. Ausgenommen die Fälle, in denen in gegenwärtiger Urkunde Anderes bestimmt ist, so soll jede von einer General-Versammlung zu entscheidende Frage, außer wenn dieselbe einstimmig angenommen wird, durch eine einfache Majorität der persönlich anwesenden Actionäre entschieden werden, und zwar durch Handaufheben, wenn nicht die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird.

§ 74. Jede Frage, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde durch eine andere als der einfachen Majorität der bei der General-Versammlung gegenwärtigen Actionäre entschieden werden muß, soll, wenn sie nicht einstimmig angenommen wird, durch Abstimmung mit Kugeln erledigt werden.

§ 75. Wenn nach der Erklärung des Präsidenten der General-Versammlung in Rücksicht auf das Resultat der Abstimmung durch Handaufheben, nicht wenigstens fünf Actionäre sofort die Abstimmung durch Kugeln verlangen und ferner wenn vor der Auflösung oder Vertagung der Versammlung nicht ein schriftliches Gesuch von den Eigenthümern von zusammen fünfshundert Actien unterzeichnet, überreicht wird, und ferner in solchen Fällen, wo die Abstimmung durch Kugeln nicht durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, ist die Erklärung des Präsidenten, daß ein Beschluß durchgegangen sei, und eine gleichbedeutende Erklärung im Protocolle der Versammlung ein hinlänglicher Beweis dieser erklärten Thatsache, ohne daß ein weiterer Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder wider den Beschluß gegebenen Stimmen nothwendig ist. Hierbei ist jedoch vorbehalten, daß alle Fragen, die sich auf die Ernennung eines Präsidenten irgend einer General-Versammlung oder auf die Vertagung einer General-Versammlung beziehen, durch Handaufheben und nicht durch Kugeln entschieden werden sollen.

§ 76. Wenn die Abstimmung durch Kugeln verlangt wird, und in solchen Fällen, wo eine derartige Abstimmung durch gegenwärtige Urkunde festgesetzt ist, soll dieselbe in der Weise, an dem Orte, und entweder sofort, oder an solchen Tagen innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen gehalten werden, als der Präsident der Versammlung bestimmen wird, und das Resultat der Kugeln soll als Beschluß der General-Versammlung gelten, bei welcher die Kugeln verlangt wurde.

XIII. Abstimmung der General-Versammlungen.

§ 77. Bei jeder Frage, die durch die einfache Majorität der in einer General-Versammlung persönlich gegenwärtigen Actionäre entschieden wird, ist jeder persönlich gegenwärtige und stimm-

berechtigte Actionär zu Einem Votum berechtigt, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, die er besitzt.

§ 78. Bei jeder Frage, über die durch Kugeln abgestimmt wird, hat jeder persönlich oder durch Vertreter gegenwärtige oder stimmberechtigte Actionär Ein Votum für jede Actie, die er besitzt.

§ 79. Wenn mehr Personen als eine, zusammen zu einer Actie berechtigt sind, so soll diejenige, deren Namen zuerst im Register der Actionäre als eines des Inhabers einer solchen Actie steht, allein zu Einem Votum in Bezug auf dieselbe berechtigt sein.

§ 80. Wenn ein Vater, ein Vormund, ein Bevollmächtigter, ein Chemann, ein Testamentsvollstrecker oder Administrator, resp. eines Kindes, eines Irnsinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs in Bezug auf die Actie des unfähigsten oder verstorbenen Actionärs mitzustimmen gewillt sein sollte, so kann er in Bezug auf diese Actie, auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionär werden und somit sein Votum abgeben.

§ 81. Ein bei einer General-Versammlung gegenwärtiger Actionär kann bei einer daselbst verhandelten Frage ablehnen, mitzustimmen; soll jedoch durch dieses Ablehnen nicht als abwesend betrachtet werden.

§ 82. Die Stimmen dürfen entweder persönlich oder durch Vertreter abgegeben werden und jeder Vertreter soll schriftlich mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Auftragebers ernannt werden, oder wenn ein solcher Auftrageber eine Corporation ist, so soll dies unter dem Corporations-Siegel geschehen.

§ 83. Keine andere Person als ein Actionär soll zum Stellvertreter ernannt werden, und das ihn ernennende Instrument muß wenigstens drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung, für welche diese Ernennung geschehen, auf dem Hauptbureau der Gesellschaft niedergelegt werden, und kein Stellvertretungsmandat soll nach Ablauf eines Monats vom Datum der Ausstellung (ausgenommen in dem Falle einer vertagten Versammlung) gültig sein.

§ 84. Kein Stellvertretungs-Mandat, das bei einer ersten Versammlung unzulässig war, kann bei einer vertagten Versammlung zugelassen werden.

§ 85. Stellvertretungs-Mandate sollen ungefähr die folgende Fassung haben:

Ich (AB) wohnhaft zu, Actionär der „Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft“ ernannt hiermit (CD) wohnhaft zu, und in dessen Abwesenheit (EF) wohnhaft zu, zu meinem Vertreter in meiner Abwesenheit, damit er über jede die besagte Gesellschaft angehende und zu verhandelnde Frage auf einer General-Versammlung der besagten Gesellschaft die am 18 abgehalten werden soll, sowie auch auf jeder vertagten Versammlung derselben in der Weise mitstimme, als der besagte (CD) oder respective (EF) für angemessen hält.

Urkundlich dessen meine Unterschrift gegeben.
(Unterschrift.)

§ 86. Kein Einspruch darf gegen die Gültigkeit eines Votums, ausgenommen bei der Versammlung, wo dasselbe gegeben wurde, gemacht werden, und jedes Votum ohne Unterschied, ob in Person oder durch Vertreter gegeben, das bei einer solchen Versammlung nicht angefochten wurde, soll für jeden Zweck als gültig betrachtet werden.

§ 87. Der Präsident einer General-Versammlung soll bei Gleichheit der Stimmen, ob durch Kugeln oder anders, ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

XIV. Protokoll der General-Versammlungen.

§ 88. Jede Bemerkung im Protokoll-Buche der General-Versammlungen, die ausdrücklich besagt, daß sie in Gemäßheit der dermaligen Statuten der Gesellschaft gemacht und unterzeichnet ist, soll in Ermangelung des Beweises vom Gegentheile als ein authentisches Zeugniß, und als ein Originalact der Gesellschaft angesehen werden; und es soll in jedem Falle die Last

des Beweises des Irrthums gänzlich der Person zufallen, die irgend einen Einspruch gegen die Protokoll-Bemerkung macht.

XV. Directoren.

§ 89. Die Anzahl der Directoren soll nicht weniger als neun und nicht mehr als dreißig sein, und falls die General-Versammlung nicht anders beschließt, soll die Anzahl derselben diejenige sein, welche die Direction innerhalb des Zeitraums von einem Monat vor der ersten General-Versammlung für die geeignete Anzahl erklärt, und innerhalb der besagten Anzahl kann die Zahl der Directoren eintheilen von Zeit zu Zeit durch die Plenar-Versammlung der Directoren abgeändert werden; und alle von Zeit zu Zeit aus irgend einer Ursache vor dieser Versammlung entstandenen Vacanzen können von ihnen besetzt werden.

§ 90. Die Befähigung zum Directoren-Amte soll an den eigenen Besitz von wenigstens Einhundert Actien geknüpft sein.

§ 91. Mit Ausnahme der ersten Actionäre und der von der Direction zur Wahl empfohlenen Actionäre muß jeder Director wenigstens sechs Monate der Inhaber der ihn befähigenden Actienanzahl gewesen sein.

§ 92. Auf der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1863 und der jährlichen General-Versammlung jedes folgenden Jahres soll wenigstens ein Drittel der Directoren ihr Amt niederlegen, so daß nach dem Jahre 1865 alle diese Directoren solche sein werden, die ohne Wiedererwählung am längsten im Amte gewesen, und die Versammlung soll zur Besetzung ihrer Stellen eine gleiche Anzahl befähigter Actionäre wählen.

§ 93. Die Reihenfolge der austretenden ersten und gegenwärtigen Directoren soll vor dem Ende des Monats December 1862 durch Uebereinkommen unter ihnen festgestellt werden, oder wenn sie sich nicht einigen können, sollen sie in alphabetischer Ordnung austreten, so daß wenigstens ein Drittel der Directoren, oder annähernd so viel, jährlich austreten sollen.

§ 94. Wenn zu irgend einer Zeit eine Frage über die Reihenfolge des Austretens eines Directors entstehen sollte, so soll dieselbe von der Direction entschieden werden.

§ 95. Jeder austretende Director, wenn er anders dazu befähigt ist, soll zur Wiederwahl zugelassen werden.

§ 96. Ein Actionär, der sonst befähigt, aber kein austretender Director ist, soll zum Director nicht gewählt werden können, wenn er nicht wenigstens vierundzwanzig Tage, oder höchstens sechs Monate vor dem Tage der Directorenwahl bei dem Secretär oder auf dem Bureau der Gesellschaft eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Anzeige von seiner Bereitwilligkeit zum Director gewählt zu werden, abgegeben hat.

§ 97. Bei jeder jährlichen General-Versammlung, wobei irgend welche Directoren nach der Reihenfolge austreten sollen, soll das Austreten dieser Directoren als erst nach der Auflösung dieser Versammlung geschehen, betrachtet werden.

§ 98. Wenn eine jährliche General-Versammlung keine Directoren anstatt der austretenden gewählt hat, so soll diese Versammlung auf den nächsten Wochentag um dieselbe Stunde und an demselben Ort vertagt sein, als für die Abhaltung der ersten so vertagten Versammlung bestimmt war, und wenn bei dieser wieder aufgenommenen Versammlung die gehörige Anzahl Directoren nicht gewählt wird, so sollen die austretenden Directoren bis zur nächsten jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, und die dann gewählten Directoren sollen für alle Zwecke der Reihenfolge so angesehen werden, als ob sie auf der vorhergehenden Versammlung, wo die Wahl hätte vorgenommen werden sollen, gewählt worden wären.

§ 99. Ein Director soll die Befähigung zu seinem Amte verlieren, wenn er nicht länger die befähigende Anzahl eigener Actien besitzt, oder fallirt, oder insolvent wird, oder seine Zahlungen einstellt, oder sich mit seinen Creditoren ausgleicht, oder irrsinnig oder geisteskrank wird, oder länger als sechs Monate nach einander ohne Einwilligung der Direction von England abwesend ist; oder wenn er irgend ein gewinnbringendes Amt oder eine An-

rechnung bei der Gesellschaft hat; jedoch darf er der Banquier sein oder als Actionär einer incorporirten Gesellschaft an dem Gewinne eines für die Gesellschaft unternommenen Geschäftes theilhaftig sein; auch darf jeder Director bei der Gesellschaft versichern.

§ 100. Ein Director darf zu jeder beliebigen Zeit von seinem Wunsche sein Amt niederzulegen schriftliche Anzeige machen, die er dem Präsidenten der Directoren oder dem Sekretär übergeben oder auf dem Hauptbureau der Gesellschaft abgeben muß, und sobald die Direction seine Abdankung angenommen hat, ist sein Amt als erledigt zu betrachten, aber nicht vorher.

§ 101. Jede zufällige Vakanz in dem Directorenamte kann von der Direction bis zur nächsten General-Versammlung durch die Ernennung eines befähigten Actionärs besetzt werden, der nach allen Richtungen hin, an die Stelle seines Vorgängers tritt.

XVI. Versammlungen und Ausschüsse der Directoren.

§ 102. Die Directoren sollen so oft sie es für nöthig erachten zur Besorgung der Geschäfte sich versammeln, und dürfen ihre Versammlungen entweder vertagen, oder in der Weise reguliren, wie sie von Zeit zu Zeit für nöthig halten; auch dürfen sie von Zeit zu Zeit die zur Geschäftserledigung beschlußfähige Anzahl (quorum) festsetzen, und darf die Anzahl nicht weniger als vier sein.

§ 103. In der ersten oder bei einer der nächsten Plenar-Versammlungen, nach der vollständigen Registration der Gesellschaft sowie auch bei der ersten oder einer der nächsten Plenar-Versammlungen nach jeder jährlichen General-Versammlung, soll von der Direction ein Präsident und ein Vice-Präsident und darf von derselben ein zweiter Vice-Präsident erwählt werden, die bis zur nächsten jährlichen Generalversammlung im Amte verbleiben.

§ 104. Wenn im Laufe eines Jahres in dem Amte des Präsidenten oder Vice-Präsidenten eine Vakanz vorkommt, so sollen die Directoren bei der ersten oder einer der folgenden Plenar-Versammlungen, nach dem Eintreten einer solchen Vakanz, für die übrige Zeit des Jahres einen Präsidenten oder respective Vice-Präsidenten wählen, auch dürfen sie in gleicher Weise einen zweiten Vice-Präsidenten wählen, wenn dessen Amt erledigt ist.

§ 105. Falls bei der Plenar-Versammlung der Präsident abwesend ist, so soll von derselben ein temporärer Stellvertreter ernannt werden; ist jedoch der Vice-Präsident, und in Abwesenheit dessen der zweite Vice-Präsident (wenn es einen solchen giebt) gegenwärtig, so sollen diese Stellvertreter sein.

§ 106. Jede in der Plenar-Versammlung verhandelte Frage soll durch eine Stimmen-Majorität der gegenwärtigen Directoren entschieden werden in der Weise, daß jeder Director ein Votum habe, ausgenommen bei einer Gleichheit der Stimmen, wodann der fungirende Präsident noch ein zweites oder entscheidendes Votum haben soll.

§ 107. Die Directoren dürfen ihre Befugnisse oder eine derselben an Ausschüsse übertragen, welche Ausschüsse aus einem solchen Mitgliede oder aus solchen Mitgliedern bestehen sollen, als die Directoren für geeignet erachten, auch dürfen sie ihre beschlußfähige Anzahl (quorum) ihre Pflichten und ihr Verfahren bestimmen und reguliren, und jeder Ausschuss soll über seine Verhandlungen ein Protokoll führen und von Zeit zu Zeit über dieselben den Plenar-Versammlungen Bericht erstatten.

§ 108. Ein aus drei oder mehreren Directoren bestehender Ausschuss darf einen Präsidenten wählen, wird aber ein solcher Präsident nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung zu der für dieselbe bestimmten Zeit nicht gegenwärtig, so dürfen die gegenwärtigen Mitglieder einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten einer solchen Versammlung wählen.

§ 109. Ein Ausschuss darf nach Gutbefinden zusammentreten oder sich vertagen. Die bei einer Ausschuss-Versammlung verhandelten Fragen sollen durch eine Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden werden, und bei einer Gleichheit

der Stimmen soll der Präsident einer solchen Versammlung ein zweites oder entscheidendes Votum haben.

§ 110. Alle bei einer Plenar-Versammlung vorgenommenen Handlungen sollen selbst dann gültig sein, wenn bei der Berufung der Plenar-Versammlung irgend ein Formfehler vorgekommen ist.

§ 111. Alle Handlungen, die von einer als Director fungirenden Person, oder von einem Directoren-Ausschuss vorgenommen werden, sollen selbst dann, wenn es sich herausstellt, daß in der Ernennung eines solchen Directors oder eines solchen Ausschusses ein Formfehler vorgekommen, oder daß ein solcher Director nicht befähigt war, ebenso gültig sein, als ob dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung gar nicht existirt hätte. Jedoch soll keine Handlung gültig sein, welche von einer solchen Person oder einem solchen Ausschuss vorgenommen wurde, nachdem dieser Fehler oder diese Nichtbefähigung in dem Protocolle der Plenar-Versammlung vermerkt worden war.

§ 112. Die Verhandlungen jeder Plenar-Versammlung und das Erscheinen der Directoren bei derselben, sollen sogleich oder sobald wie möglich nachher, von dem Secretär in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch eingetragen und von dem Präsidenten der Versammlung, bei welcher sie vorgelesen worden, unterzeichnet werden, und über das Erscheinen der Directoren soll den Actionären Bericht erstattet werden.

§ 113. Jede so eingetragene und unterzeichnete Verhandlung soll in Ermangelung eines Beweises von einem Fehler, als ein Original-Act angesehen werden.

XVII. Befugnisse und Pflichten der Direction.

§ 114. Die Direction soll mit den folgenden Befugnissen und Pflichten und deren Ausübung betraut werden, nämlich:

Mit der Oberleitung und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft.

Mit der Ernennung und Entlassung und der Bestimmung, der Pflichten und Gehälter des leitenden Geschäftsführers (wenn es einen giebt) Dirigenten, Secretäre, Architekten, Inspectoren, Gehülfen, Agenten und der Diener der Gesellschaft und mit den Cautionen, welche diese zu leisten haben.

Mit den Provisions-Gebühren der Rechts-Consulenten, Agenten und anderer Personen, ob Actionäre oder nicht, welche Provisions-Gebühren für oder auf Grund einer oder mehrerer bei der Gesellschaft abgeschlossenen Policen oder der Prämie, welche von ihnen oder durch ihre Vermittelung bezahlt worden, gegeben werden.

Mit der Ernennung und Entlassung von Personen bei Filial-Directionen, mit oder ohne Actienbefähigung in Städten und Ortschaften in Großbritannien und anderswo; und mit der Ertheilung solcher Pflichten, Befugnisse und Vorrechte und Remunerationen an dieselben als die Direction von Zeit zu Zeit für zweckdienlich erachten wird.

Mit der Zusammenberufung von General-Beersammlungen.

Mit der Einleitung, Führung, Vertheidigung, Austragung und der Aufhebung irgend eines gerichtlichen Verfahrens durch oder gegen die Gesellschaft, oder gegen die Beamten oder in anderen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Mit der Festsetzung des Versicherungs-Tarifs der Gesellschaft und anderer einschlägigen Angelegenheiten.

Mit der Festsetzung der Bedingungen der Versicherungs-Policen der Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde.

Mit dem Abschließen von Versicherungs-Policen der Gesellschaft und dem Abschließen von Anleihen auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder auf andere Weise hinsichtlich jeder nach dem Ermessen der Direction für das Geschäft der Gesellschaft nothwendigen Geldsumme, dem Ankauf von Lebens-Interessen, Ueberlebungs-Anwartschaften, Ueberlebungs-Interessen des zweiten Grades, Expectanzen und anwartschaftlichen Interessen in Erbzinsgütern oder Zeitpacht-Besitz oder in ganz freiem oder gewohnheitsrechtlich freiem Grundbesitz oder in persönlichem Eigenthum

irgend welcher Art, ohne Unterschied, ob es unbestritten, unbestimmt, bedingt oder unbedingt sei; dem Abschließen anderer Contracte für die Gesellschaft, und dem Contrahiren solcher Schulden und Verbindlichkeiten im Namen der Gesellschaft, als nach dem Ermessen der Direction zur Geschäftsführung der Gesellschaft notwendig erachtet wird.

Mit der entweder theilweisen oder gänzlichen Beseitigung des Risicos, das die Gesellschaft auf Grund einer Police übernimmt, welche Beseitigung dadurch ermöglicht wird, daß die Gesellschaft bei einer anderen Gesellschaft eine ähnliche Police oder Policen abschließt.

Mit dem Ausstellen und Geben von Quittungen, Empfangscheinen und dergleichen, in Bezug auf Geldsummen, welche die Gesellschaft zu empfangen hat, und auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen von Vergleich in Rücksicht auf Ausstände der Gesellschaft oder in Bezug auf Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft; mit der Anheimstellung von Ansprüchen und Forderungen der Gesellschaft oder gegen dieselbe, an Schiedsrichter, und der Ausführung und Vollziehung der Ansprüche derselben.

Mit dem Handeln im Namen der Gesellschaft in allen Banquerott- und Insolvenz-Angelegenheiten.

Mit der Placirung von Geldern der Gesellschaft in solchen sicheren Werthen und Anlagen, als die Directoren auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Zeit zu Zeit für gut erachten; jedoch in Bezug auf Grund-Eigenthum darf eine solche Geld-Anlage nicht ohne eine solche Erlaubniß des Board of Trade (Handels-Ministeriums), wie sie nach dem Gesetz erforderlich ist, stattfinden.

Mit dem gehörigen Führen der Rechnungen in Bezug auf die Einzahlungen, Creditanweisungen, Auszahlungen, Schulden, Gewinn, Verluste, Eigenthum, Güter, Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft.

Mit dem Abschließen der Rechnungen jedes vorhergehenden Jahres bis zum 25. December jedes Jahres, und der Ablieferung eines Auszuges oder einer Bilanz derselben an die Rechnungs-Controleure, von drei Directoren unterzeichnet, wenigstens zwei- und vierzig Tage vor der nächsten jährlichen General-Versammlung; und der 24. December jedes Jahres soll als der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. VIII, Fol. 15.)

Mit der Obliegenheit dafür zu sorgen, daß die Rechnungen jedes Jahr gehörig abgeschlossen und in Gemäßheit des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controlirt werden.

Mit der Abfassung eines Berichtes über die Angelegenheiten und Aussichten der Gesellschaft für jede jährliche General-Versammlung, welcher Bericht solche Details enthalten soll, die zur Erklärung der Rechnungen nöthig sein mögen.

Mit den Aufforderungen an die Actionäre wegen etwaiger Einzahlungen auf ihre Aktien.

Mit der Annahme von Vorauszahlungen solcher, etwaiger Einzahlungen, und der Bestimmung der Bedingungen, unter denen solche Vorauszahlungen angenommen werden sollen.

Mit den für die General-Versammlungen zu machenden Vorschlägen, hinsichtlich der dabei zu beschließenden Fragen, nämlich ob diese durch einen Specialbeschlus oder auf andere Weise entschieden werden sollen, und der Abfassung von supplementarischen und anderen Urkunden, die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde vollzogen werden sollen.

Mit dem Halten des Registers der Actionäre und des Cessionars-registers.

Mit der Sorge für ein Geschäftslokal für die Gesellschaft, und dem Ankauf oder Pacht von Landbesitz, Gebäuden oder Erb- besitzungen zu diesem Zwecke.

Mit der Entscheidung über die Wappenfigur des Siegels und der Erlaubniß der Benutzung desselben, jedoch in der Weise,

daß jedes mit dem Siegel zu versehenende Instrument von wenigstens zwei Directoren unterzeichnet, und von dem Sekretär entweder contrafirmirt oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen sein soll. (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. I, Fol. 15.)

Mit der Sorge für die sichere Aufbewahrung des Siegels.
Mit der Sorge, daß alles dasjenige vorgenommen werde, was die Landesgesetze vorschreiben.

Mit der Sorge dafür, daß Alles dasjenige geschehe, was die Gesellschaft in den Stand setzt, eine Beschränkung der Zahlungsverbindlichkeit der Actionäre zu erlangen, falls dies durch irgend eine Parlaments-Acte rathsam werden sollte.

Mit der Ermittlung und Bezahlung aller derjenigen Ausgaben, die durch die Bildung, Gründung und Registration der Gesellschaft entstanden sind.

Mit dem Ankauf oder der Verschmelzung des Geschäftes, oder eines Zweiges einer anderen Gesellschaft, sei dies Feuer-, Lebens- oder Seeversicherung; und der Bestimmung der Bedingungen eines solchen Ankaufs oder einer solchen Verschmelzung, sowie auch der Entscheidung, ob die Zahlung in Geld oder Actien oder theils in Geld und theils in Actien geschehen soll.

Mit der sonstigen Beaufsichtigung, Leitung und Regulirung aller anderen Angelegenheiten der Gesellschaft, ausgenommen in solchen Fällen, wo durch gegenwärtige Urkunde andere Bestimmungen getroffen sind. (Erweitert durch Special-Beschluß vom 8. März 1870. Fol. 16.)

§ 115. Die Direction soll außer den oben erwähnten, Befugnisse und Pflichten ausüben, die durch die Landesgesetze und durch gegenwärtige Urkunde den Directoren entweder direct oder durch Folgerung verliehen und auferlegt sind.

§ 116. Es soll der Direction das Recht zustehen, mit der Zustimmung einer außerordentlichen General-Versammlung von Zeit zu Zeit zu entscheiden, in welchem Verhältnisse der Gewinn der Gesellschaft (wenn ein solcher da ist) in Bezug auf jeden der verschiedenen Fonds, die etwa gesondert verwaltet werden, unter den Inhabern der auf diese Fonds respective versicherten Policen vertheilt werden soll, sowie auch zu entscheiden, in welcher Weise dieser Gewinn vertheilt werden soll, ob durch die Erhöhung der durch die Policen versicherten Summen, oder ob durch Herabsetzung der künftig darauf zu zahlenden Prämien, oder durch die Auszahlung einer Baarsumme, und ob in einer oder in mehreren der erwähnten Weisen, oder auch anders; ferner die Art und Weise zu bestimmen, in welcher die Inhaber solcher Policen diese Gewinnanteile bekommen sollen, auch dürfen sie diesen Inhabern die Wahl in dieser Beziehung gestatten oder verweigern.

§ 117. Jede Rechnung der Directoren soll, wenn sie von einer General-Versammlung durchgesehen und angenommen ist, für endgültig betrachtet werden, ausgenommen, wenn innerhalb der zwei nächstfolgenden Monate Irrthümer darin gefunden werden.

§ 118. Wenn innerhalb des erwähnten Zeitraums irgend ein Irrthum gefunden wird, so soll die Rechnung sofort berichtigt und nachher für endgültig betrachtet werden.

§ 119. Die geringste Remuneration der sämtlichen Directoren soll vom 30. August 1861 an 2500 Pfund Sterling betragen und soll diese Summe unter die Directoren in der vor ihnen selbst von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Weise vertheilt werden.

XVIII. Controleure.

§ 120. Drei Actionäre sollen von jeder jährlichen General-Versammlung zu Controleuren für das folgende Jahr ernannt werden, und sollen dieselben zusammen, oder zwei von ihnen, die Befugniß haben, auf Kosten der Gesellschaft einen oder mehrere Rechnungsführer von Tache zu Hülfe zu nehmen.

§ 121. Ihre Remuneration soll von den sie ernennenden Versammlungen festgesetzt werden.

§ 122. Sie sollen die Rechnungen der Gesellschaft mit Zu-

trundelegung des Gesetzes und der gegenwärtigen Urkunde controliren.

§ 123. Jede etwaige Vacanz in dem Controleur-Amte, wodurch die Anzahl auf Einen reducirt wird, soll durch eine zu diesem Zwecke zusammenberufene außerordentliche General-Versammlung besetzt werden.

§ 124. In der Abwesenheit eines Controleurs dürfen die zwei anderen die Pflichten und die Befugnisse der Controleure ausüben.

§ 125. Wenigstens achtundzwanzig Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren den Controleuren die jährlichen Rechnungen und Bilanzen, die der Versammlung vorgelegt werden sollen, übergeben, und die Controleure sollen dieselben empfangen und prüfen.

§ 126. Innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange der Rechnungen und Bilanzbogen sollen die Controleure dieselben für richtig erklären, oder wenn sie das nicht vermögen, sollen sie einen besonderen Bericht darüber erstatten, und den Directoren Rechnungen und Bilanzen nebst Bericht darüber (wenn ein solcher nöthig ist) übergeben.

§ 127. Zehn Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung sollen die Directoren ein gedrucktes Exemplar der controlirten Rechnungen und Bilanzen nebst dem Berichte der Controleure darüber (wenn dieser nöthig ist) an jeden, als im Vereinigten Königreiche wohnhaft registrirten Actionär und zwar an seine registrirte Adresse übersenden.

§ 128. Bei jeder jährlichen General-Versammlung soll der Bericht der Controleure (wenn einer vorhanden) nebst dem Bericht der Directoren, der Versammlung vorgelesen werden.

§ 129. Das ganze Jahr hindurch, und zu allen thunlichen Stunden des Tages sollen die Controleure respective Zutritt zu den Rechnungsbüchern und Registerbüchern der Gesellschaft, und Einsicht in dieselben haben, mit Zugiehung der Gehülfsen und Anderer, und mit solchen Erleichterungen, als die Controleure billigerweise verlangen können.

§ 130. Vor der ersten jährlichen General-Versammlung soll die Direction die Controleure ernennen und deren Remuneration nach Ermessen bestimmen.

XIX. Directoren, Curatoren und Angestellte.

§ 131. Es sollen solche und so viele Curatoren zu irgend einem Zwecke der Gesellschaft ernannt werden, als die Directoren jeder Zeit für angemessen halten, und sie sollen solche Befugnisse, solche Garantien und solche Pflichten erfüllen, und solchen Regeln unterworfen sein, als die Directoren zu beschließen für nöthig erachten werden.

§ 132. Den Directoren, Curatoren, Controleuren, Dirigenten dem Sekretär und anderen Angestellten sollen alle in ihren Amtsverrichtungen, oder durch dieselben entstandenen Verluste und Ausgaben vergütet werden, außer wenn solche die unvermeidlichen Folgen ihrer eigenen Fehler oder ihrer willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 133. Kein Director, Curator, oder Angestellter soll für einen anderen Director, Curator oder Angestellten verantwortlich sein, noch für seine Mitunterzeichnung einer Quittung oder für seine Mitwirkung mit seinen Amtscollagen, noch auch für irgend einen Verlust, oder eine Ausgabe der Gesellschaft, außer wenn diese die Folge seiner eigenen Fehler oder seiner willkürlichen Handlungsweise waren.

§ 134. Die Rechnungen jedes Curators oder Angestellten können entweder ganz oder zum Theil von den Directoren gutgeheißen und bezahlt, oder verworfen werden.

§ 135. Jeder Angestellte der Gesellschaft, der fallirt hat, oder insolvent geworden, oder sich mit seinen Gläubigern verglichen hat, soll in Folge dessen die Fähigkeit verlieren, als Angestellter der Gesellschaft zu handeln und ein solcher zu sein, aufhören.

§ 136. Jedoch sollen seine Amtshandlungen so lange recht-

kräftig und verbindlich für die Gesellschaft sein, als ob er diese Fähigkeit nicht verloren hätte, bis seine Nichtbefähigung im Protokolle der Directoren vermerkt worden ist.

§ 137. Der Sekretär soll die Verhandlungen, Bücher und Papiere der Gesellschaft aufbewahren und soll zwischen zehn und zwölf Uhr Vormittags oder zu solchen anderen thunlichen Stunden, als die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden, diejenige Einsicht des Registers der Actionäre erlauben, die von dem Gesetze vorgeschrieben ist, mit der Bedingung, daß jeder Actionär oder jede andere Person vor dem Einsehen in ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Buch seinen Namen einschreibe; und der Sekretär soll vor jeder jährlichen General-Versammlung jede Einsicht irgend eines Buches oder einer Rechnung der Gesellschaft erlauben, welche die Direction gestatten mag, er darf jedoch keine andere Einsicht der Verhandlungen, Bücher oder Papiere erlauben.

§ 138. Der Sekretär soll allen Documenten, die besiegelt werden müssen, mit der Ermächtigung einer Plenar-Versammlung zu solchen Zeitpunkten und in der von letzterer bestimmten Weise das Siegel beifügen, und soll alle solche Documente contrafirmiren (Modificirt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, Nr. I, Fol. 15.)

§ 139. Die Direction darf einen temporären Stellvertreter des Sekretärs ernennen, welcher zu den Zwecken der gegenwärtigen Urkunde, als der eigentliche Sekretär angesehen sein soll.

XX. Actien.

§ 140. Die Actien sollen mit fortlaufenden Nummern versehen werden und mit Nummer Eins anfangen.

§ 141. Jede Actie soll als persönliches Eigenthum gelten, und als solches übertragen, jedoch nicht getheilt werden können.

§ 142. Die Vertheilung derjenigen Actien, die am Tage der vollständigen Registration der Gesellschaft etwa nicht vertheilt sein sollten, oder deren Vertheilung nicht gutgeheißen wurde, sowie die Vertheilung nachträglicher Actien, falls solche nachträgliche Actien auf Grundlage der in gegenwärtiger Urkunde, zu diesem Zwecke festgesetzten Regeln ausgegeben werden, soll von den jedesmaligen Directoren allein vorgenommen werden, jedoch sollen die Directoren bei der Vertheilung der nachträglichen Actien die Wünsche der General-Versammlung, durch welche die Ausgabe derselben beschlossen werden, berücksichtigen.

§ 143. Die Gesellschaft anerkennt kein aus Billigkeit herzuleitendes zufälliges, künftiges oder theilweises Interesse in einer Actie, auch hält sie sich nur bezüglich derselben durch das Absolutrecht einer solchen Person gebunden, die von Zeit zu Zeit als Inhaber derselben registriert ist, sowie durch das Recht eines Vaters, Vormundes, eines Curators, eines Chemannes, Testamentvollstreckers oder eines Curators der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen, welche Personen auf Grund der gegenwärtigen Urkunde Actionäre einer solchen Actie werden, und dieselbe übertragen dürfen.

XXI. Uebertragung der Actien.

§ 144. Die Uebertragung von Actien soll nur in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise geschehen.

§ 145. Das Register der Uebertragungen soll unter der Controle der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 146. Die Uebertragungsbücher sollen für einen Zeitraum von nicht mehr als vierzehn Tage unmittelbar vor der jährlichen General-Versammlung jedes Jahres, sowie auch zu jeder anderen Zeit geschlossen werden, welche die Directoren für zweckmäßig halten, jedoch so, daß dieselben im Ganzen nicht für einen größeren Zeitraum als einundzwanzig Tage in jedem Jahre geschlossen werden.

§ 147. Der Vater, Vormund, Ausschuß, Chemann, Testamentvollstreckter oder Administrator respective eines Kindes, eines Irnsinnigen, Blödsinnigen, einer Frau oder eines verstorbenen Actionärs, soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 148. Jeder Vater, Vormund, Ausschuß, Chemann,

Testamentsvollstrecker oder Administrator darf jede Actie des respective unfähigen oder verstorbenen Actionärs übertragen, oder kann als solcher Actionär werden, nachdem er den Directoren einen solchen Beweis seines Rechts gegeben, als sie für gegründet und zulässig halten; und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 149. Der Cessionär der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs soll als solcher kein Actionär sein dürfen.

§ 150. Die Cessionäre der Masse eines banquerotten oder eines zahlungsunfähigen Actionärs dürfen jede Actie des Falliten oder zahlungsunfähigen veräußern und übertragen, nachdem sie den Directoren einen solchen Beweis ihres Rechts gegeben haben, als denselben gegründet und zulässig scheint, und eine Eintragung des Beweises soll in ein von den Directoren zu diesem Zwecke bestimmtes Buch gemacht werden.

§ 151. Die Uebertragung einer Actie soll von keiner Person eher gemacht werden, als bis dieselbe dem Sekretär oder dem Hauptbureau wenigstens sieben Tage vorher ihren Wunsch, die Uebertragung zu machen, notificirt hat, nebst Angabe der Nummer jeder zu übertragenden Actie, sowie des Namens, des Wohnortes und Standesbezeichnung des vorgeschlagenen Cessionärs.

§ 152. Die Uebertragung einer Actie soll nicht ohne Zustimmung der Directoren geschehen, und eine Eintragung dieser Zustimmung soll in das Protokoll ihrer Verhandlungen oder in ein zu diesem Zwecke von ihnen bestimmtes Buch gemacht werden.

XXII. Actionäre.

§ 153. Es soll Niemand als der Cessionär einer Actie registriert werden, bis er das nach der gesetzlichen Vorschrift vollzogene Document der Uebertragung dem Hauptbureau der Gesellschaft übergeben hat.

§ 154. Das Register der Actionäre soll unter der Controлле der Direction von dem Sekretär geführt werden.

§ 155. Jeder Actionär soll von Zeit zu Zeit dem Sekretär seine Wohnungsadresse im Vereinigten Königreiche angeben, und dieser von Zeit zu Zeit so registrierte Wohnort soll zu dem Zwecke des Gesetzes und des Gegenwärtigen als sein Wohnort betrachtet werden.

XXIII. Actienscheine. (Certificate).

§ 156. Jeder Actionär soll nach dem Ermessen der Directoren zu Einem Actienschein unter dem Siegel der Gesellschaft in Bezug auf alle seine Actien oder zu mehreren Actienscheinen berechtigt sein, in der Weise, daß jeder Actienschein auf einen Theil seiner Actien lautet und die Nummer der Actien specificirt.

§ 157. Wenn ein Actienschein abgenutzt oder verloren ist, so darf er gegen Bezahlung von nicht mehr als zwei Schilling und sechs Pence, falls nicht unentgeltlich, als die Directoren vorschreiben, erneuert werden, und sollte der erste Actienschein zum Behufe der Ungültigkeits-Erklärung oder Vernichtung nicht beigebracht werden können, so soll gegen Beibringung eines solchen Beweises hinsichtlich des Verlustes oder der Vernichtung des ersten Scheines, und gegen die Bestellung solcher Sicherheit, oder unter solchen anderen Bedingungen, als die Directoren in jedem einzelnen Falle billigerweise verlangen können, ein neuer Actienschein ausgestellt werden.

XXIV. Dividenden.

§ 158. Alle Dividenden auf die Actien sollen durch eine General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinn der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in gegenwärtiger Urkunde zu diesem Zwecke niedergelegt sind; und keine Dividende soll (unbeschadet einer etwaigen Prioritäts- oder garantirten Dividende) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe überschreiten. (Abgeändert durch den Special-Beschluß vom 8. März 1870 und durch Special-Beschluß vom 14. März 1877 Fol. 16.)

§ 159. Wenn ein Actionär der Gesellschaft etwas schuldet, so sollen entweder alle an ihn zu zahlenden Dividenden oder ein hinlänglicher Theil derselben von der Gesellschaft zur Abtragung einer solchen Schuld verwendet werden.

§ 160. Die Gesellschaft hat ein erstes und privilegiertes Retentions- und Klagerrecht gegen jeden Actionär, der zu irgend einer Zeit, entweder allein oder in Verbindung mit einer anderen Person bei der Gesellschaft in Schuld steht; ohne Unterschied, ob diese Person Actionär ist oder nicht, und ob die betreffenden Actien auf diesen Actionär allein oder auf ihn in Verbindung mit einer anderen Person registriert sind. (Ergänzt durch Special-Beschluß vom 30. December 1862, No. XI Fol. 16.)

§ 161. Dividenden auf Actien, die keinen rechtmäßigen und registrierten, und zur Empfangnahme der Zahlung berechtigten Inhaber haben, sollen so lange schwebend bleiben, bis irgend eine Person als der Inhaber solcher Actien registriert ist.

§ 162. Unbezahlte Dividenden werden von der Gesellschaft nicht verzinst.

§ 163. Dividenden, welche innerhalb fünf Jahren nach der Erklärung derselben nicht von einer Person reklamirt werden, die Ansprüche darauf hat, und die zum Empfang derselben und zur Ausstellung einer gültigen Quittung darüber berechtigt ist, sollen nach Verlauf dieser Zeit zu Gunsten der Gesellschaft verfallen; aber die Direction darf nach Ermessen dieses Verfallrecht aufheben.

XXV. Einzahlungen.

§ 164. Alle Einzahlungen auf Actien sollen nach dem Ermessen der Gesellschaft geschehen, jedoch so, daß die Aufforderung dazu wenigstens einen Monat vor jeder Einzahlung erfolgt.

§ 165. Die Aufforderung zur Zahlung soll dann als geschehen betrachtet werden, wenn der dazu ermächtigende Beschluß von der Direction gefaßt worden ist.

§ 166. Keine Einzahlung soll innerhalb dreier Monate nach einer früheren gemacht werden.

§ 167. Die vereinten Inhaber einer Actie sollen sowohl einzeln, als verbunden zu allen Einzahlungen verpflichtet sein.

§ 168. Wenn ein Actionär einer Aufforderung zur Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage nicht entspricht, so soll er auf den rückständigen Betrag solche Zinsen bezahlen, als die Directoren zur Zeit der Aufforderung festgesetzt haben mögen, und zwar von dem zur Zahlung bestimmten Tage bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einzahlung wirklich geschieht.

§ 169. Ein Actionär soll so lange nicht stimmberechtigt sein oder das Privilegium eines Actionärs genießen, als eine von ihm zu leistende Zahlung nicht erfolgt ist.

XXVI. Das Verfallen der Actien.

§ 170. Wenn ein Actionär eine Einzahlung an dem dazu bestimmten Tage unterläßt, so dürfen die Directoren zu jeder Zeit nachher, so lange die Einzahlung nicht geschehen, ihm eine Mahnung, die ihn zur Zahlung der schuldigen Summe nebst den daraus erwachsenen Zinsen auffordert, zugehen lassen.

§ 171. Die Aufforderung soll einen weiteren Tag und einen Ort bestimmen, an dem eine solche Einzahlung geleistet werden soll. Auch soll sie erklären, daß im Falle der Nichtbezahlung zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort, die Actien, hinsichtlich deren die Aufforderung geschehen, als verfallen erklärt werden können.

§ 172. Wenn der oben erwähnten Mahnung nicht Folge geleistet wird, so können alle diejenigen Actien, hinsichtlich deren die Mahnung geschehen, durch einen Beschluß der Directoren als verfallen erklärt werden.

§ 173. Jede so verfallene Actie soll als das Eigenthum der Gesellschaft erklärt werden, und darf zu jeder Zeit, nachdem dieser Verfall von einer General-Versammlung bestätigt worden, verkauft und in solcher Weise übertragen werden, als die Directoren für geeignet erachten; oder dieselben dürfen annullirt werden.

§ 174. Jeder Actionär, dessen Actien für verfallen erklärt werden, soll nichtsdestoweniger gehalten sein, der Gesellschaft alle

auf diese Actien zur Zeit des Verfalls noch gebührenden Einzahlungen zu leisten.

§ 175. Wenn Jemand auf eine Actie einen Anspruch hat, ohne seinen Anspruch durch die Registration seines Namens als Inhaber derselben nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde legalisirt zu haben, es trotz der Aufforderung der Direction sechs Monate lang unterläßt, sich zu legalisiren, so dürfen die Directoren gleich nach dem Ablauf dieses Zeitraums eine jede solche Actie als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen erklären.

§ 176. Wenn ein Actionär, ausgenommen auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Police, gegen die Gesellschaft, oder gegen die Directoren, oder gegen einen derselben in ihrer Eigenschaft als solche, bei irgend einem Gerichte, mit einem Proceß droht, einen solchen beginnt oder führt, so sollen die Actien eines solchen Actionärs auf Empfehlung der Direction und mit der Zustimmung einer General-Versammlung, selbst wenn ein solcher Proceß noch im Gange ist, und mag die angebliche Veranlassung zu demselben gewesen sein, welche sie wolle, zu Gunsten der Gesellschaft als gänzlich verfallen erklärt werden, aber in jedem derartigen Falle soll die Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen nach dem Verfall, ihm den vollen Werth der Actien nach dem Course zu der Zeit des Verfalls zurückzahlen, welcher Werth in streitigen Fällen durch Schiedsrichter bestimmt werden soll.

§ 177. Der Verfall einer Actie soll die Erlöschung aller Interessen, Ansprüche und Forderungen an und gegen die Gesellschaft hinsichtlich der Actie und aller anderen Rechte auf dieselbe nach sich ziehen, mit Ausschluß solcher Rechte, die durch gegenwärtige Urkunde ausdrücklich ausgenommen worden sind.

§ 178. Jedoch darf die Strafe des Verfalls einer Actie innerhalb zwölf Monaten, nachdem dieser Verfall erklärt worden, von den Directoren nach Ermessen erlassen werden, wenn der Schuldner alle der Gesellschaft gebührenden Summen, und die durch Nichtzahlung veranlaßten Ausgaben wieder erstattet, und eine solche Geldbuße erlegt, als die Directoren für billig halten werden; jedoch soll die Straferlassung nicht als von Rechtswegen gefordert werden können.

§ 179. Der Verfall einer Actie soll den Anspruch auf Dividenden oder auf eine Dividende, die darauf schon erklärt ist, nicht beeinträchtigen.

§ 180. Der Verkauf und andere Verwendung der verfallenen Actien dürfen von den Directoren zu der ihnen beliebigen Zeit und zu den ihnen beliebigen Bedingungen geschehen.

§ 181. Eine mit dem Siegel und mit der Unterschrift zweier Directoren versehene, und von dem Sekretär contrasignirte Erklärung, daß eine Actie auf Grund der gegenwärtigen Urkunde von Rechtswegen verfallen ist, mit der gleichzeitigen Angabe des Datums eines solchen Verfalls, soll zu Gunsten jeder Person, die darauf Anspruch macht, Inhaber einer solchen Actie zu sein, als ein gültiger Beweis der erklärten Thatsachen angesehen sein; und eine Eintragung von der Erlassung einer solchen Erklärung soll entweder in das Protokoll der Verhandlungen der Directoren, oder in ein dazu bestimmtes Buch gemacht werden.

XXVII. Verfallene und angekaufte Actien.

§ 182. Verfallene oder zum Vortheil der Gesellschaft angekaufte Actien dürfen nach dem Ermessen der Direction verkauft oder abgegeben, oder wenn dies der Vortheil der Gesellschaft erheischt, gänzlich annullirt werden.

XXVIII. Anzeigen.

§ 183. Anzeigen, die nach den Vorschriften der Gesellschaft oder aus anderen Gründen den Actionären gemacht werden müssen, können, wenn sie in der Form von Circularen geschehen, entweder persönlich oder durch Boten, oder durch an die registrierten Wohnorte der Actionäre mit der Post gesandte Briefe gemacht werden; und jede solche entweder übergebene oder durch die Post übersandte Anzeige soll in der Weise betrachtet werden, als ob sie an dem Tage der Ueberreichung oder einen Tag nach der

Aufgabe auf die Post gemacht worden wäre, selbst wenn die Person, an die sie adressirt war, gestorben sein, oder dieselbe nie empfangen haben sollte.

§ 184. Jede Anzeige von einer General-Versammlung, die wenigstens zweimal an zwei Tagen nacheinander in wenigstens drei Londoner Tageblättern gemacht worden, soll in Fällen, wo die Zeit und der Ort für die Abhaltung einer solchen Versammlung und der Zweck derselben angezeigt werden müssen, sofern derselbe in der Anzeige angegeben wird, als eine hinlängliche Anzeige für jeden Actionär und jeden Policen-Inhaber gelten und ebenso entscheidend sein, als ob ein Anzeige-Circular an ihn persönlich abgegeben worden wäre.

§ 185. Alle Anzeigen, die den Actionären gemacht werden müssen, sollen in Bezug auf eine solche Actie, die im Besitze zweier oder mehrerer Personen ist, derjenigen Person zugestellt werden, deren Namen zuerst im Register der Actionäre steht, und die so gemachte Anzeige soll für alle Inhaber dieser Actie genügend sein.

§ 186. Jede Anzeige, die ein Actionär der Gesellschaft zu machen hat, darf entweder in dem Hauptbureau der Gesellschaft abgegeben, oder derselben durch die Post zugesandt, oder einem Director, oder dem Sekretär der Gesellschaft behändigt werden.

XXIX. Zusatz-Urkunden.

§ 187. Jede Zusatz-Urkunde, die durch einen „Special-Beschluß“ gemacht wird, soll mit dem Siegel der Gesellschaft und mit der Unterschrift, und mit dem Siegel jedes anderen Mitcontrahenten (wenn ein solcher vorhanden) versehen sein, und es soll nicht geboten sein, die Actionäre oder einen derselben als Actionär zu Contrahenten zu machen, sondern die Vollziehung derselben auf Grund des Gesetzes, durch oder im Namen der Gesellschaft, soll für alle Actionäre, deren Testamentvollstrecker, Administratoren und Cessionäre respective bindend sein.

§ 188. Jede Zusatz-Urkunde, die nach dem Gesetze in gehöriger Form registriert sein muß, soll auch demgemäß registriert werden.

XXX. Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre.

§ 189. Wenn zu irgend einer Zeit eine Parlaments-Acte durchgeht, vermöge deren durch die Registration der Gesellschaft oder auch anders die Beschränkung der Verbindlichkeit der Actionäre erlangt werden kann, so soll die Direction die unbedingte Vollmacht besitzen, nach ihrem Ermessen alle diejenigen Schritte zu thun, und zu allen denjenigen Handlungen ihre Zustimmung zu geben, welche die Direction für dienlich erachtet, um die Beschränkung der Verbindlichkeit und andere Vortheile der Acte zu erlangen, und sie dürfen zu diesem Zwecke jede Aenderung, oder jede Aufhebung, oder Erweiterung der Statuten der Gesellschaft, mit Ausschluß der Grundgesetze derselben, vornehmen.

§ 190. Wenn jedoch die Direction es nicht für zweckdienlich hält, irgend welche Schritte zu thun, wodurch die Gesellschaft der Acte unterstellt wird, so soll sie innerhalb sechs Monaten nach dem Gesetzwerden derselben eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen, und derselben die Angelegenheit zur Berathung vorlegen und der hierüber gefaßte Beschluß der Versammlung soll für die Direction, für die Gesellschaft und für alle Actionäre bindend sein.

§ 191. Wenn jedoch der Beschluß der Versammlung gegen die Unterstellung der Gesellschaft unter die neue Acte lautet, so darf auf Empfehlung der Direction die Angelegenheit einer nochmaligen außerordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden, und der hierüber gefaßte Beschluß der Versammlung soll in gleicher Weise bindend sein.

XXXI. Auflösung der Gesellschaft.

§ 192. Wenn zu irgend einer Zeit die Hälfte des subscribirten Capitals, sei dies schon eingezahlt oder nicht, verloren sein

sollte, so soll die Gesellschaft, außer in dem unten erwähnten Falle, sofort aufgelöst werden, und ein Beschluß der Direction, daß ein solcher Verlust eingetreten sei, soll als ein entscheidender Beweis der Thatsache dieses Verlustes gelten.

§ 193. Wenn es zu irgend einer Zeit oder aus irgend einem Grunde für zweckdienlich erachtet wird, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, so soll einer außerordentlichen General-Versammlung von Actionären und Lebenspoliceinhabern, die eigens zusammenberufen wurde, sei es zu dem Zwecke der Auflösung der Gesellschaft, oder der Umwandlung oder Modification der Gesellschaft, oder der Verschmelzung derselben mit einer anderen Gesellschaft, oder sei dieser Zweck ein anderer, das Recht zustehen, durch einen Beschluß einer Majorität von drei Viertheilen an Zahl und Werth der in Person oder durch Vertreter bei dieser Versammlung mitstimmenden Actionäre, und durch eine Majorität von drei Viertheilen an Zahl und Werth derjenigen stimmberechtigten Inhaber von Lebens-Policeen, die wirklich gegenwärtig sind, zu erklären, daß die Gesellschaft aufgelöst werden solle, und den Zeitpunkt dieser Auflösung zu bestimmen, und wenn dieser Beschluß durch den Beschluß einer gleichen Majorität bei einer nachherigen, zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlung, welche frühestens einen Monat, und spätestens drei Monate nach der früheren Versammlung zusammenberufen wurde, bestätigt wird, so soll diese Auflösung zu dem in diesem Beschlusse festgesetzten Zeitpunkte stattfinden, und zwar in der Weise, daß wenn die Hälfte des subscribirten Capitals verloren ist, die durch Specialbeschluß zu entscheidende Frage nicht die sein soll, ob die Gesellschaft überhaupt aufgelöst werden soll oder nicht, sondern sich nur auf den Zeitpunkt der Auflösung beziehen soll, welcher Zeitpunkt spätestens sechs Monate nach der Abhaltung der ersten zwei zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen General-Versammlungen fallen soll, und auf die Art und Weise wie dieser Beschluß nebst allen dahin gehörigen Angelegenheiten ausgeführt werden soll.

§ 194. Jedoch soll ungeachtet des Verlustes der Hälfte des subscribirten Capitals keine gänzliche Auflösung stattfinden, außer einer solchen Abwicklung der Geschäfte im Namen des Gerichts als die Gesetze vorschreiben, wenn in der vor der General-Versammlung, in welcher der Specialbeschluß wegen Auflösung der Gesellschaft zur Bestätigung vorgelegt oder wirklich bestätigt wird, einer der Actionäre einen bindenden und rechtskräftigen Vertrag unter solchen Garantien, als zu dessen treulicher und wirksamer Erfüllung nothwendig befunden werden, eingeht, die Actien aller Actionäre, die aus der Gesellschaft auszutreten wünschen, entweder al pari oder zu festzusetzenden Bedingungen zu kaufen, und gleichzeitig genügende Sicherheit zu bestellen, daß sie für die Gesellschaft nicht haftbar sein sollen.

§ 195. Wenn eine außerordentliche General-Versammlung zur Verathung darüber zusammenberufen wird, ob es zweckdienlich sei, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen früheren Beschluß in Bezug auf die Auflösung derselben zu bestätigen, so soll die Direction nicht nur den Actionären, sondern auch jeder Person davon Anzeige machen, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebenspolice oder mehrerer Lebens-Policeen, sei es auf sein eigenes Leben, oder auf das einer anderen Person, und entweder auf ein einzelnes Leben, oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist und zwar durch ein Circular, daß den Zweck dieser Versammlung, Ort, Tag und Stunde angiebt; und zu diesem Zwecke soll die Angabe eines solchen Circulars auf der Post in London, welches mit der in den Büchern der Gesellschaft erwähnten Adresse des Inhabers versehen ist, als gehörige Ueberlieferung einer solchen Anzeige betrachtet werden; auch soll die Direction eine solche Versammlung und deren Zweck in drei Londoner Tageblättern während zwei aufeinander folgenden Wochen unmittelbar vor solchen Versammlungen anzuzeigen.

§ 196. In jeder außerordentlichen General-Versammlung,

welche zur Verathung der Zweckmäßigkeit der Auflösung der Gesellschaft zusammenberufen wird, hat jede Person, die der Gesellschaft als Inhaber einer Lebens-Police oder mehrerer Lebens-Policeen, sei es auf ein einzelnes Leben oder auf ein verbundenes Leben, oder sei es auf eine Ueberlebungs-Anwartschaft auf irgend ein Leben, oder mehrere im Betrage von 500 Pfund Sterling oder mehr, bekannt ist, das Recht gegenwärtig zu sein, und soll in derselben Weise Anzeige davon erhalten, als ob er ein Actionär wäre, und Jeder solcher Inhaber soll für jede anfängliche versicherte Summe von 500 Pfund Sterling, sei es durch eine oder mehrere Policen, zu Einem Botum berechtigt sein, und wenn ein solcher Inhaber zugleich ein Actionär ist, so soll er dieses Botum oder diese Boten unabhängig und abgesondert von denjenigen haben, zu denen er als Actionär außerdem berechtigt ist.

§ 197. Kein Botum in Bezug auf eine Lebens-Police, sei der Inhaber derselben Actionär oder nicht, soll durch Stellvertreter abgegeben werden.

§ 198. Wenn zwei solche außerordentliche General-Versammlungen den Beschluß gefaßt haben, die Gesellschaft aufzulösen, oder einen Zeitpunkt für die Auflösung derselben zu bestimmen, so soll die Direction keine weiteren Policen oder Leibrenten abschließen oder in irgend einer Weise die Verbindlichkeit der Gesellschaft vermehren, sondern sie soll dazu schreiten, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft nach Recht und Willigkeit zu erfüllen, und soll diejenigen Fonds und dasjenige Eigenthum der Gesellschaft, das nicht in Geld besteht, in solcher Weise und zu solchen Bedingungen, als die Direction am besten hält, sofort verkaufen oder auf andere Weise zu Geld machen lassen, und sich mit Personen, die an die Gesellschaft Ansprüche haben, sei es auf Grund von Policen oder in sonstiger Weise zu den rationellsten Bedingungen abfinden und von Zeit zu Zeit die überschüssigen Activa der Gesellschaft unter die Actionäre im gehörigen Verhältnisse vertheilen.

§ 199. Wenn ein Actionär während sechs Jahren nach der Zeit, wo die Auszahlung von Geldern an ihn hätte geschehen sollen, (welche Auszahlung dreimal in zwei Londoner Tageblättern angezeigt worden) dieselbe zu verlangen unterläßt oder vernachlässigt, so soll angenommen werden, daß er sein Recht auf die Empfangnahme oder die Erhaltung derselben aufgegeben habe, und dieses Geld soll unter die Actionäre vertheilt werden, und wenn alle Fonds der Gesellschaft in dieser Weise vertheilt sind, so ist diese Stiftungsurkunde als erloschen und gänzlich annullirt zu betrachten.

XXXII. Arbitration.

§ 200. Sollte zwischen der Gesellschaft einerseits und irgend einem der Actionäre, ihren Erben, Testamentvollstreckern, Administratoren oder Curatoren andererseits, wegen der wahren Meinung oder Erklärung, oder der Möglichkeiten oder Folgen der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen irgend etwas, das dann oder nachher auf Grund der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes vollzogen, unterlassen oder gebüßt werden soll, oder wegen einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der gegenwärtigen Urkunde, oder wegen eines Anspruchs der aus dieser Verletzung oder angeblichen Verletzung entsteht, oder wegen anderer Punkte der gegenwärtigen Urkunde oder des Gesetzes, oder wegen anderer Angelegenheiten der Gesellschaft eine Streitigkeit entsteht, so soll jede solche Streitigkeit dem Schieds-sprüche zweier Personen anheimgestellt werden.

§ 201. Einer von den Schiedsrichtern soll von jeder streitenden Partei ernannt werden, bestche diese Partei aus einer oder mehreren Personen.

§ 202. Die Direction soll im Namen der Gesellschaft einen der Schiedsrichter ernennen.

§ 203. Wenn eine Partei innerhalb sieben Tagen, nachdem sie schriftlich oder von dem Agenten der anderen Partei aufgefordert worden, keinen Schiedsrichter ernannt, so sollen beide Schiedsrichter von derjenigen Partei ernannt werden, durch die oder durch deren Agenten die Aufforderung gemacht wurde.

§ 204. Die Schiedsrichter sollen vor dem Beginne ihres Schiedsrichterlichen Geschäfts schriftlich mit ihrer Unterschrift eine unparteiische und geeignete Person zu ihrem Obmann ernennen.

§ 205. Wenn die Schiedsrichter innerhalb vierzehn Tage nach ihrer Ernennung keinen Obmann ernennen, so darf auf Verlangen der streitenden Parteien, oder einer derselben, von dem Gouverneur der englischen Bank oder von einem Richter unter der Common Law Procedure Acte v. 1854 ein Obmann ernannt werden.

§ 206. Wenn die Schiedsrichter dreißig Tage, nachdem ihnen die Sache zur Entscheidung vorgelegt worden, sich über den Schiedspruch nicht einigen können, so soll der Obmann darüber entscheiden.

§ 207. Der Spruch der Schiedsrichter oder des Obmanns, wenn er schriftlich und mit den Unterschriften versehen und zur Uebergabe an die streitenden Parteien oder an diejenige von ihnen, ihren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren oder Curatoren, die es wünschen sollten, innerhalb dreißig Tagen nach der Anheimstellung der streitigen Sache an die Schiedsrichter oder den Obmann, bereit sein sollte, soll für alle Beteiligte, deren Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren bindend und entscheidend sein; und nachher muß Alles unterlassen und gebuldet werden, sowie es der Schiedspruch gebietet.

§ 208. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann dürfen nach Ermessen statt eines Ausspruchs mehrere fällen, und jeder einzelne Ausspruch soll bezüglich aller Angelegenheiten, die er in sich begreift, ebenso bindend und entscheidend sein, als ob diese Angelegenheiten den ganzen Gegenstand des Schiedspruchs abgegeben hätten.

§ 209. Die Schiedsrichter und resp. der Obmann sollen erforderlichen Falls das unbedingte Recht haben, die auf die streitige Sache bezüglichen Bücher, Rechnungen und Papiere der Gesellschaft zu untersuchen, und die streitenden Parteien, und deren respective Agenten und Zeugen, eidlich oder auf Ja und Nein oder auf einer durch das Gesetz bestimmten Erklärungsform an Eidesstatt zu vernehmen.

§ 210. Die Schiedsrichter und respective der Obmann sollen das unbedingte Recht haben, in der Abwesenheit einer oder beider Parteien zu ihrem Geschäfte zu schreiten, jedoch muß diesen Parteien eine vorherige Anzeige davon gemacht werden.

§ 211. Die Schiedsrichter und respective der Obmann dürfen in der zu entscheidenden Frage in derjenigen Weise zu Werke gehen, die sie für die dienlichste halten.

§ 212. Der Obmann soll die unbedingte Macht haben, schriftlich und mit seiner Unterschrift von Zeit zu Zeit den Termin zu verlängern, innerhalb dessen der Ausspruch gefällt werden soll, und in obiger Weise zur Uebergabe innerhalb des verlängerten Termins bereit liegt, so soll er ebenso gültig und rechtskräftig sein, als ob er innerhalb dreißig Tagen gethan worden wäre.

§ 213. Die Kosten des Schiedsgerichtes und ihre Vertheilung sollen nach dem Ermessen der Schiedsrichter und respective des Obmanns festgesetzt werden.

§ 214. Falls der Ausspruch nicht anders bestimmt, so sollen die aus dem Schiedsgerichte und dem Ausspruche erwachsenden Kosten von beiden streitenden Parteien zu gleichen Theilen getragen werden, und in sonstiger Beziehung soll jede von ihnen ihre respectiven Kosten tragen.

§ 215. Die Unterwerfung unter einen solchen Schiedspruch kann auf das Gesuch einer der Parteien von den Gerichten als Beschluß erklärt werden, und das Gericht kann die Angelegenheit mit solchen Weisungen, als es für nöthig erachtet, den Schiedsrichtern oder dem Obmann überweisen.

§ 216. In jedem Falle, wo sich eine Rechtsfrage erhebt, dürfen die Schiedsrichter oder der Obmann respective das Gutachten eines solchen Anwaltes erbitten, als sie für nöthig erachten, und dürfen dieses Gutachten zur Richtschnur annehmen.

§ 217. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde in Bezug auf Schiedspruch sollen unter der Common Law Procedure, Acte 1854 und unter jeder von Zeit zu Zeit geltenden und darauf bezüglichen Acte in volle Kraft treten.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. I.

Erlassen am 20. Januar 1862.

Nicht bestätigt, aber Protokoll verlesen am 30. December 1862. Beschlossen:

1. Daß die Direction der Gesellschaft hiermit ermächtigt wird den Betrieb des Geschäfts einer Lebens- und Seeverversicherungs-Gesellschaft anzufangen.

2. Daß, sobald nach dem 24. December 1866 als zugänglich und alle fünf Jahre nach diesem Tage von dem Nettogewinne des Feuerversicherungsgeschäftes dieser Gesellschaft eine Rückvergütung von 10 Procent des Nettogewinnes festgesetzt werde; für die erste Rückvergütung bis zum Tage der Festsetzung desselben und für die folgenden während der nächsten fünf Jahre vor der Festsetzung und daß den Empfangsberechtigten die Rückvergütung in dem Verhältniß gezahlt werde, in welchem der Prämienbetrag oder die Prämienbeträge für eine Feuerversicherungspolice der Gesellschaft während der vorbenannten Zeit zu den von der Gesellschaft während dieser Zeit vereinnahmten Gesamtpremien stehen; daß aber kein Bonus auf Feuerversicherungspolice gezahlt werden soll, auf welche ein Schadens-Anspruch zugestanden worden ist, der gleich oder größer, als der für solche Police vereinnahmte Prämienbetrag oder Prämienbeträge ist und daß, wenn ein solcher Anspruch geringer ist als der eingegangene Prämienbetrag, dann der Betrag eines solchen Schadens-Anspruchs von dem für eine solche Prämie vereinnahmten Prämienbetrag in Abrechnung gebracht werden soll; und daß keine Rückvergütung gezahlt werden soll für eine Feuerversicherungspolice, die an dem Tage in Kraft war, an welchem die Rückvergütung festgesetzt wurde, bis das dann bestehende Risiko einer solchen Police abgelaufen ist; und daß diejenigen Personen, welche zum Empfange einer solchen Rückvergütung berechtigt sind, diejenigen sein sollen, welche mit Bezug auf Policen, die am Tage der Festsetzung der Rückvergütung abgelaufen sind, solche Policen zur Zeit ihres Ablaufs besaßen, und daß mit Bezug auf diejenigen Policen, welche am Tage der Festsetzung der Rückvergütung in Kraft waren, die Empfangsberechtigten diejenigen sein sollen, die zur Zeit des Ablaufs des auf Grund solcher Policen bestehenden Risikos im Besitz solcher Policen waren.

3. Daß nachdem eine solche Rückvergütung erklärt (festgesetzt) worden, Anzeige davon in den in London täglich erscheinenden Hauptzeitungen gemacht werden soll einen Kalendermonat nach geschehener Erklärung (Festsetzung) desselben; und daß ein solcher Theil, der innerhalb von zwölf Kalendermonaten nicht reclamirt worden, der Gesellschaft verfallen und demnach dem Reserfonds zufließen soll, wozu auch ein solcher Theil der Rückvergütung zu nehmen ist der von Feuerversicherungspolice her stammt, für welche eine solche Rückvergütung oder ein Theil derselben deshalb nicht reclamirt werden kann, weil solchen Policen Schadens-Ansprüche zugestanden worden sind. (Aufgehoben durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. No. IX. Fol. 15.)

4. Daß Lebensversicherungspolice dieser Gesellschaft abgeschlossen werden können mit oder ohne Theilnahme am Gewinne, und daß gleich nach dem 24. December 1866 und alle fünf Jahre nach jenem Tage ein Bonus festgesetzt werden soll zu einem Betrage der gleichwerthig ist mit 80 Procent des Nettogewinnes der Lebensversicherungs-Branche dieser Gesellschaft auf Policen, die mit Theilnahme am Gewinn abgeschlossen worden, doch der erste Bonus bis zum Tage der Erklärung (Festsetzung) desselben, und jeder folgende während der Zeit der nächsten fünf Jahre nach geschehener Festsetzung; und daß ein solcher Bonus an diejenigen Personen zur Vertheilung gelangen soll, welche am Tage der Festsetzung desselben Lebensversicherungspolice der Gesell-

schaft besaßen mit Theilnahme am Gewinn, nach Verhältnis des zu jener Zeit abgeschätzten Werthes einer jeden Police, und daß nach Wahl der Policeninhaber ein solcher Bonus verwendet werden soll, entweder zur Erhöhung der versicherten Summe oder umgewandelt werden soll in eine Baarzahlung, oder zur Reduction der Prämien für die ganze Zeit, für welche eine solche Police dann in Kraft ist, oder für die nächstfolgende Zeitperiode von fünf Jahren. Kein Bonus soll indessen einer Lebensversicherungs-police zugeschrieben werden, die am Tage der Erklärung (Festsetzung) nicht in Kraft war. (Abgeändert durch Special-Beschluß vom 30. December 1862. Nr. X. Fol. 15).

5. Daß nachdem ein solcher Bonus erklärt worden ist, Anzeige davon in zwei oder in mehreren der in London täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb eines Kalendermonats nach geschehener Erklärung desselben gemacht werden soll; und daß in solchen Anzeigen nach dem Ermessen des Directoriums eine Zeit festgesetzt werden soll, innerhalb welcher die Entscheidung darüber bekannt zu geben ist, und daß, falls die Policeninhaber innerhalb der so bemessenen Zeit sich nicht erklären sollten, der auf die Police eines solchen Inhabers entfallene Bonus der Versicherungssumme zuzuschreiben ist; nichtsdestoweniger soll es dem Directorium gesetzlich zustehen, nach seinem Ermessen auch nach Ablauf der betreffenden Zeitperiode den Inhabern von Lebensversicherungs-policen die Anerkennung ihrer Entscheidung zu gestatten.

6. Daß unter Nettogewinn des Feuer- und Lebensversicherungs-geschäftes dieser Gesellschaft der Gewinn zu verstehen ist, welcher nach Zahlung von 5 Procent an das Capital-Sconto und der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben, sowie aller anderen damit zusammenhängenden Kosten, sowie der Stellung der nöthigen Reserven für die schwebenden Risiken und Verbindlichkeiten übrig bleibt. Dem Directorium dieser Gesellschaft steht es frei, die Haupt-Ausgaben und Kosten einer jeden Branche des Geschäftes der Gesellschaft in solcher Weise zu vertheilen, wie dasselbe es für angemessen erachtet. Ferner steht es im Ermessen des Directoriums, den Werth der bestehenden Lebensversicherungs-policen der Gesellschaft, die mit Antheil am Gewinn abgeschlossen worden sind, zu valuren.

7. Daß nichts, was in diesen Beschlüssen enthalten ist, dem Inhaber einer Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice das Recht verleihen soll, die Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft zu untersuchen, oder den auf eine Feuer- oder Lebens-Versicherungspolice berechneten Bonus in Zweifel zu ziehen, sondern daß die insolge dieser Beschlüsse erfolgende Declaration eines Bonusbetrages, wie er für jede Police berechnet worden ist, für jeden solchen Inhaber rechtsverbindlich und endgültig sein soll.

Special-Beschluß Nr. II.

Genehmigt am 28. October 1862. Nicht bestätigt, aber Protokoll
verlesen am 30. December 1862.

Beschlossen.

Daß diese Versammlung den Beschluß der Directoren bestätigt,
nämlich:

Daß die Direction nach der ihr von den königlichen Anwälten erteilten Auskunft, daß die in den Gesellschafts-Policen enthaltene Special-Clauſel die Haftbarkeit der Actieninhaber den Policeninhabern gegenüber wirksam beschränkt, es nicht für angemessen erachtet, die Gesellschaft als eine Limited Liability Company zu registriren.

Special-Beschlüsse der Commercial Union Versicherungs Gesellschaft. Nr. III.

Erlaſſen am 30. December 1862 und bestätigt am 31. Januar 1863.

Es ist beschlossen:

Erstens: Daß zur Erleichterung der Geschäfte der Gesellschaft, und insbesondere zur Gründung von auswärtigen und Colonial-Agenturen der 18. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher bestimmt, daß jedes Instrument, dem das Siegel beigelegt wird,

von wenigstens zwei der Directoren unterschrieben, und von dem Secretär contraſignirt, oder mit den Anfangsbuchstaben seines Namens versehen werde, hierdurch widerrufen sei, und daß der 138. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß die Versicherungs-Policen und andere Instrumente dieser Gesellschaft, ob unter ihrem Siegel oder nicht, in derjenigen gesetzlichen Weise vollzogen werden, als die Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Zweitens: Daß der 7. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft dahin modificirt werde, daß jedem auswärtigen Colonial- und anderen Agenten der Gesellschaft, wenn er von der Direction dazu ermächtigt ist, erlaubt sei, Wechsel und Schuldscheine im Namen der Gesellschaft auszustellen, und in anderer Weise den Credit der Gesellschaft, soweit er von der Direction dazu ermächtigt ist, einzusetzen.

Drittens: Daß die letzte Clauſel des 26. Artikels der Societäts-Artikel der Gesellschaft hierdurch widerrufen sei, und daß jede derartige Aenderung, wie sie im besagten 26. Artikel erwähnt ist, auf der Rückseite der Police vermerkt werden und diese Vermerkung von derjenigen Person oder von denjenigen Personen, welche von der Direction dazu ermächtigt sind, unterzeichnet werden kann.

Viertens: Daß jeder auswärtige Colonial- oder andere Agent der Gesellschaft solche Pflichten, Befugnisse, Privilegien und Remunerationen haben soll, als die Direction von Zeit zu Zeit festsetzen wird.

Fünftens: Daß der 12. Artikel der Societäts-Artikel der Gesellschaft durch folgenden Zusatz abgeändert werde: „oder ein anderer Angestellter oder Gehülfe der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit durch die Direction dazu ermächtigt ist.“

Sechstens: Daß laut des 42. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft die Directoren von Zeit zu Zeit von denjenigen Geldsummen, die nach dem Dafürhalten der Directoren sich durch das Lebens-Versicherungs-Geschäft angesammelt haben, einen besonderen Fonds, unter dem Namen „Lebensfonds,“ errichten sollen; und daß dieser Fonds und dessen Zuwachs zu einem Hauptfonds zur Sicherstellung der Inhaber von Lebens-Policen der Gesellschaft bestimmt sein soll.

Siebtens: Daß das Verhältnis der von Zeit zu Zeit aus der Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft erwachsenen Kosten und Ausgaben, die dem Lebensversicherungs-Geschäfte der Gesellschaft verrechnet werden sollen (mit Ausnahme der Provisions-Gebühren) nicht zehn Prozent des jährlichen Einkommens der Gesellschaft aus den Prämien der Lebens-Policen übersteigen soll.

Achtens: Daß derjenige Theil des 114. Artikels der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft, welcher vorschreibt, daß die Direction die Rechnungen jedes Jahres bis zum 25. December abschließen, und daß der 24. December jedes Jahres der Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft sein solle, hiermit aufgehoben wird; und daß die Rechnungen der Gesellschaft von der Direction bis zum 31. Dezember jedes Jahres inclusive abgeschlossen werden sollen, und daß der besagte 31. December jedes Jahres den Schluß des Finanzjahres der Gesellschaft bilden soll.

Neuntens: Daß der zweite und dritte der bei einer in der London Tavern Bishopgate Street City of London am 20. Januar 1862 gehaltenen außerordentlichen General-Versammlung gefaßten Beschlüsse, hierdurch widerrufen sind.

Zehntens: Daß der vierte bei der vorerwähnten außerordentlichen General-Versammlung dieser Gesellschaft gefaßte Beschluß in Zukunft folgendermaßen lauten soll, nämlich:

Daß Lebens-Policen bei dieser Gesellschaft mit oder ohne Theilnehmung am Gewinn abgeschlossen werden können, und daß sobald als thunlich nach dem 31. December 1867 und alle fünf Jahre nachher, eine Bonification zum Betrage von achtzig Procent des im Lebens-Versicherungs-Geschäfte der Gesellschaft gemachten Gewinnes erklärt werden soll; und zwar bei der ersten Bonification aus dem Reingewinne bis zum 31. December 1867 und bei jeder folgenden Vo-

nification aus dem Gewinne der am 31. December vor der Erklärung zum Ende gehenden fünf Jahre; und daß diese Bonification unter die Personen, welche am Tage der Erklärung Lebens-Policen dieser Gesellschaft mit Betheiligung am Gewinne besitzen, in dem Verhältnisse vertheilt werden soll, als jede Police zu dem Gewinne beigetragen haben wird; und daß den Policeninhabern die Wahl freigestellt bleibt, ob diese Bonification zu einer äquivalenten Vermehrung der versicherten Summe verwendet, oder baar ausbezahlt, oder zur Verminderung der Prämien für die ganze Periode einer Police, oder der Prämien der nächsten fünf Jahre verwendet werden soll; jedoch soll keiner Lebens-Police eine Bonification zuerkannt werden, die am Tage der Erklärung nicht in Kraft ist.

Elftens: Daß der 160. Artikel der Societäts-Artikel dieser Gesellschaft durch die Substituierung der Worte: „gegen jede Actie eines jeden Actionärs“ für die in dem besagten Artikel enthaltenen Worte „gegen jeden Actionär“ abgeändert werde.

Special-Beschluß der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft. Nr. IV.

Erlassen am 8. März 1870 und bestätigt am 29. März 1870.

Es ist beschlossen:

Daß die Associations-Bestimmungen und bestehenden Statuten der Gesellschaft wie folgt abgeändert werden sollen (und zwar):
Erstens, durch die Hinzufügung der folgenden Worte am Fuße des 114. Artikels der Associations-Bestimmungen dieser Gesellschaft: „Die Erklärung und Bezahlung von Interimsdividenden, in der im Nachstehenden angegebenen Weise“ und zweitens, durch die Weglassung des 158. Artikels der Associations-Bestimmungen, für welchen die nachfolgende Bestimmung substituiert werden soll: „Die Directoren können (wenn und so oft sie es für gut befinden) bei oder nach Ablauf irgend eines Semesters, respective am 30. Juni oder am 31. December, an die Actionäre der Gesellschaft, als Anticipation auf die nächstfolgende Jahresdividende, eine Interims-Dividende auf das eingezahlte Capital der Gesellschaft für einen solchen Semester bezahlen, welche jedoch den Satz von £ 2.10. — (2½) Percent nicht übersteigen darf; aber (wie im Vorstehenden gesagt) alle Dividenden auf Actien sollen in einer General-Versammlung erklärt werden, und sollen nur aus dem Reingewinne der Gesellschaft und nach denjenigen Bestimmungen gewährt werden, die in Gegenwärtigem zu diesem Zwecke niedergelegt sind, und keine Dividende soll (unbeschadet der Prioritäts- oder garantirten Dividenden) die von den Directoren der General-Versammlung empfohlene Summe übersteigen.“

Special-Beschluß Nr. V.

Erlassen am 11. März 1877 und bestätigt am 10. April 1877.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Beschluß erlassen auf der außerordentlichen General-Versammlung der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft am 8. März 1870 und bestätigt auf der außerordentlichen General-Versammlung am 29. März 1870 in Betreff einer Ergänzung des 158. Artikels der Gesellschaftsstatuten durch Auslassung der Worte „den Satz von £ 2.10. — Percent“ und durch Substituierung der „den Satz von £ 5 Percent“ an ihrer Stelle abgeändert werde.“

Special-Beschlüsse Nr. VI. und VII.

Erlassen am 12. März 1879 und bestätigt am 8. April 1879.

VI.

Es ist beschlossen:

„Daß der Special-Bericht der Directoren in Betreff des ausländischen Geschäftes der Gesellschaft und der Depositen, welche zur Förderung dieses Geschäftes gemacht worden sind, sowie die Ernennung von Curatoren in den Vereinigten Staaten von Nord-America entgegen- und angenommen wird und daß die hierauf

bezüglichen Maßnahmen der Direction hierdurch bestätigt werden und die Direction wird ermächtigt das ausländische Geschäft fortzusetzen und auszubreiten und alle ferner nothwendigen Depositen zu machen“.

VII.

Es ist beschlossen:

„Daß die Direction hiermit autorisirt wird im Namen der Gesellschaft mit irgend einer anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) gleichviel ob dieselben in Großbritannien oder anderswo anässig oder wohnhaft sind, Abkommen zu treffen, Contracte, Verträge oder Arrangements abzuschließen, die sie für gut und nützlich erachtet, gleichviel ob sich dieselben auf das gesammte Feuer-, Lebens- oder See-Versicherungsgeschäft oder eines Theiles derselben beziehen oder mit einer dieser Branche in Zusammenhang stehen, wie alle oder eine derselben, zeitweilig von irgend einer solchen anderen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) betrieben wird oder bezüglich des Antheils derselben an dem aus solchen Geschäften resultirenden Brutto- oder Netto-Gewinn. Die Direction dieser Gesellschaft soll ferner behufs Erreichung dieses Zweckes Vollmacht haben von Zeit zu Zeit bezüglich aller oder einer dieser Abkommen, Contracte, Verträge oder Arrangements zu verhandeln, dieselben auszuführen oder sie Namens dieser Gesellschaft abzuändern, wie es die Direction von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag. Jedoch sollen, soweit als thunlich, die Bestimmungen des in Artikel 16 der Statuten niedergelegten Vorbehaltes in jedem solchen Abkommen, Contract, Vertrag oder Arrangement, zur Anwendung kommen und auf dieselben ausgedehnt werden, und die Direction soll ferner Vollmacht haben zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie die Direction sie von Zeit zu Zeit für angemessen erachten mag, mit irgend einer Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) wie sie zeitweilig in Großbritannien oder anderswo anässig oder wohnhaft sein mögen bezüglich der Theilhaberschaft irgend einer solchen Gesellschaft, Corporation, Association, Person (oder Personen) an dem gesammten Geschäft oder eines Theiles derselben wie dasselbe von dieser Gesellschaft von Zeit zu Zeit betrieben werden mag, oder an den Brutto- oder Netto-Proviten desselben zu contrahiren und abzuschließen. Die Gesellschafts-Statuten sollen, soweit als nothwendig um diesem Beschlusse volle Geltung zu verschaffen, als abgeändert gelten.“

Special-Beschluß Nr. VIII.

Erlassen am 10. März 1880 und bestätigt am 13. April 1880.

Es wird beschlossen:

Daß der dritte Artikel der Gesellschafts-Statuten durch den Zusatz der folgenden Worte am Ende des zweiten Paragraphen derselben abgeändert sein soll wie folgt:

„Auch Versicherungen zu gewähren und abzuschließen (entweder mit oder ohne Bezug auf die Dauer eines Lebens oder mehrerer Leben), durch welche die Gesellschaft auf Grund periodischer oder anderer Zahlungen und zu solchen Bedingungen und Conditionen, wie in dem Versicherungsvertrag stipulirt wird, die Auszahlung eines Capitals oder einer Jahresrente auf Grund einer in Kraft befindlichen Zeitpacht oder eines anderen dem Ablauf unterworfenen Interesses an irgend einem liegenden oder persönlichen Eigenthum oder nach Ablauf irgend einer gegebenen Zeitperiode, übernimmt und eingeht.“

Auszug aus den Statuten.

Ich, Charles Berkley Harris, wohnhaft in der Stadt London, öffentlicher Notar, unter königlicher Freiheit gesetzlich bestatzt und vereidet, bescheinige hiermit Allen, welche es angeht, daß der dem Gegenwärtigen beigeheftete Bogen einen wahren und getreuen Auszug enthält, aus den Verhandlungs-Protokollen einer in hiesiger Stadt am vierundzwanzigsten Tage

des Juli 1800 und fünfundachtzig abgehaltenen Außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Commercial Union Versicherungs-Gesellschaft; daß der in Rede stehende Auszug von mir, dem Notar, sorgfältig kollationirt und damit in Uebereinstimmung befunden worden; und ferner, daß die am Fuße des Certificats (des Auszugs) zur Beglaubigung desselben verzeichnete Unterschrift G. L. Bennet Esq.; die eigenhändige Unterschrift des Herrn George Lyon Bennet Esq. ist, des Secretairs der besagten Gesellschaft, welche am heutigen Tage in meiner Gegenwart darunter verzeichnet wurde.

Da eine Bescheinigung hierüber erfordert wird, so habe ich Vorstehendes ausgestellt unter meiner Notariatsfirma und Siegel, um zu dienen zu Nuß und Frommen, wo die Gelegenheit es erheischen mag.

London, am 12. Tage des August im Jahre unsers Herrn 1800 und fünfundachtzig.

(L. S.)

Chas. Berkley Harris,
Notarius publicus.

Auszug aus den Protokollen

einer am 24. Juli 1800 und fünfundachtzig in Cannon Street Hôtel, Cannon Street, London, abgehaltenen Außerordentlichen General-Versammlung der Actionäre der Commercial-Union-Versicherungs-Gesellschaft.

Beschlossen:

Daß die Commercial Union Asssekuranz-Company nach Maßgabe des Compagnie-Gesetzes von 1862—1883 als eine durch Actien limitirte Gesellschaft registriert werde und daß zu diesem Zweck das Wort „Limited“ dem Gesellschaftsnamen zugesetzt werde, und daß die Direction hierdurch autorisirt werde, diejenigen Schritte zu ergreifen, welche sie behufs besagter Registration für nöthig erachtet.

Das Vorstehende ist ein getreuer Auszug aus dem Protokollbuch der Gesellschaft.

London, den 12. August 1885.

G. L. Bennet, Secretair.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen hat die Gesellschaft

Herrn Conrad Niecken in Berlin

ernannt.

Geschäftslocal: **Berlin SW., Zimmerstraße Nr. 100** (Ecke Wilhelmstraße).

